



01 | 2011

Brandschutzgehäuse

Gehäuse für den vorbeugenden
Brandschutz



Vorteile der neuen Brandschutzgehäuse

Schutzklasse 2, schutzisoliert

Externer Lüfteraufsatz

Leitungseinführung unten und oben

Belüftungssystem über die Gehäuserückwand zur effektiven Abfuhr der Wärme

Unterfahrbarer Sockel für den einfachen Transport

Keine Kabelabkühlaufläufe erforderlich

Einfache Realisierung der Schutzart IP54

Ausstattung mit Doppelbart-Halbzylinder

Brandschutzgehäuse

Inhalt

	Seite
Gehäuse für den vorbeugenden Brandschutz	4
Allgemeine technische Daten	5
Unterputzwandgehäuse	12
Aufputzwandgehäuse	14
Standgehäuse	18
Mantelgehäuse	22
Zubehör Brandschutzgehäuse	24
Klemmkästen	26
Brandschutz-Vorsatztüren	30
Maße, Gewichte, Verlustleistung	39
Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen	46
Preis- und Suchregister	51

Brandschutzgehäuse

Gehäuse für den vorbeugenden Brandschutz

Im Durchschnitt entsteht in Deutschland etwa alle drei Minuten ein Brand. Dabei werden immer wieder Menschenleben gefährdet, und hohe wirtschaftliche Schäden sind die Folgen.

Der vorbeugende Brandschutz ist nicht nur die Aufgabe der Bauverantwortlichen. Elektrofachplaner und Errichter oder Schaltanlagenhersteller sind bei der Planung und Ausführung verantwortlich, dass ihre Anlagen nicht Ursache für die Auslösung eines Brandes werden. In elektrischen Schaltanlagen können

- Lose Klemmen
- Kurzschlüsse
- Störlichtbögen
- Überlastungen
- Isolationsfehler
- Blitzeinwirkungen

einen Brand auslösen. Deshalb muss auch der Anlagenbetreiber seinen Beitrag dazu leisten und die elektrischen Anlagen in festgelegten Zeitabschnitten überprüfen, warten und gegebenenfalls nachrüsten.

Bei technischen Anlagen in der Industrie oder in Gebäudekomplexen mit großen Menschenansammlungen wie in Flughäfen, Bahnhöfen, Altenheimen, Krankenhäusern oder Hotels ist es von großer Bedeutung, dass auch während eines Brandes die Funktionstüchtigkeit der sicherheitsrelevanten elektrischen Anlagen aufrecht erhalten bleibt.

In den gesetzlichen Grundlagen der bauaufsichtlichen Regelungen (MBO und MLAR) werden die brandschutztechnischen Anforderungen beschrieben. Die MLAR regelt im Abschnitt 3.2.1 bei Messeinrichtungen und Verteilungen das Brandverhalten von innen und somit die Brandlastdämmung gegenüber Flucht- und Rettungswegen über den geforderten Zeitraum.

Im Abschnitt 5.1.2 regelt die MLAR den Funktionserhalt elektrischer Anlagen sowie den daran angeschlossenen Leitungen von notwendigen Sicherheitseinrichtungen im Brandfall über den geforderten Zeitraum.

STRIEBEL & JOHN bietet Ihnen ein innovatives Gehäusesystem für den vorbeugenden Brandschutz aus nicht brennbarem Baustoff mit optimaler Technik und wirtschaftlichen Ausbauvarianten.

Ein breites Sortiment an Wandgehäusen (Unterputz / Aufputz / Mantel) und Standgehäusen (Aufputz) steht in verschiedenen Schrankgrößen zur Verfügung.

- 1 Brandschutzbeanspruchung von innen, Feuerwiderstandsdauer mindestens 30 Minuten; Die Prüfung des Brandschutzgehäuses erfolgte in Anlehnung an DIN 4102 Teil 11; Der elektrotechnische Innenausbau wurde geprüft nach DIN EN 60439-1 (VDE 0660-500), Abschnitt 8.2.1, Nachweis der Einhaltung der Grenzübertemperatur bei üblichen Betriebsbedingungen.
- 2 Brandschutzbeanspruchung von außen, Feuerwiderstandsdauer mindestens 30/90 Minuten; Die Prüfung des Brandschutzgehäuses erfolgte in Anlehnung an DIN 4102 Teil 12; Der elektrotechnische Innenausbau wurde geprüft nach DIN EN 60439-1 (VDE 0660-500), Abschnitt 8.2.1, Nachweis der Einhaltung der Grenzübertemperatur bei üblichen Betriebsbedingungen.

Brandschutzgehäuse

Allgemeine technische Daten

Technische Parameter

Schutzziel	1 Brandschutzbeanspruchung von innen, Feuerwiderstandsdauer mindestens 30 Minuten; Die Prüfung des Brandschutzgehäuses erfolgte in Anlehnung an DIN 4102 Teil 11; Der elektrotechnische Innenausbau wurde geprüft nach DIN EN 60439-1 (VDE 0660-500), Abschnitt 8.2.1, Nachweis der Einhaltung der Grenzübertemperatur bei üblichen Betriebsbedingungen. 2 Brandschutzbeanspruchung von außen, Feuerwiderstandsdauer mindestens 30/90 Minuten; Die Prüfung des Brandschutzgehäuses erfolgte in Anlehnung an DIN 4102 Teil 12; Der elektrotechnische Innenausbau wurde geprüft nach DIN EN 60439-1 (VDE 0660-500), Abschnitt 8.2.1, Nachweis der Einhaltung der Grenzübertemperatur bei üblichen Betriebsbedingungen.
Montageart	UP-Wandmontage / AP-Wandmontage / AP-Standmontage
Gehäuse	Hochverdichtete, mehrschichtige Brandschutzplatten (DIN 4102-1 / EN 13501-1) der Baustoffklasse „A2“ nicht brennbar, rauchdicht
Oberfläche	Beschichtung lichtgrau – ähnlich RAL 7035, Kanten farbig abgesetzt
Tür	Türanschlag rechts oder links, Öffnungswinkel ca. 180 Grad
Verschluss	Verriegelung über Vorreiber durch Schwenkebel mit Doppelbart-Halbzylinder
Innenausbau	Vorbereitet zum Einbau von Verteilerfeldern und CombiLine-M Modulsystemfeldern
Kabeleinführungen	Oben und unten
Standardbelüftung	Belüftung im Brandfall selbstschließend
Zusätzliche Belüftung	Lüftungsöffnung mit Ventilator inklusive Netzteil, Belüftungsöffnung mit Rauchmelder
Zusatzausstattung	IP54, verschiedene Dekoroberflächen, verstärkte Rückwand für freie Aufstellung, externes Lüfteraufsatzgehäuse, Rauchmelder und Druckdose.

Normen/Bestimmungen

DIN EN 60439-1 (VDE 0660-500) (Module auf EDF-Montagegerüst)	X
DIN 43880 (Reiheneinbaugeräte)	X
Schutzart	IP41 / IP42 / IP54
Aufstellungsort / Umgebung	Innenräume
Umgebungstemperatur Mittelwert 24 Stunden	+ 35°
Umgebungstemperatur Maximalwert	+ 40°
Umgebungstemperatur Minimalwert	- 5°

Elektrische Kenngrößen

Bemessungsstoßspannungsfestigkeit U_{imp}	III/6 kV
Verschmutzungsgrad	3
Schutzklasse	II
Bemessungsstoßstromfestigkeit I_{pk} 0,1 sec	max. 25 kA
Bemessungs kurzzeitstrom I_{cw} 1,0 sec	max. 12 kA
Bemessungsfrequenz	50-60 Hz
Bemessungs isolationsspannung U_i	690 V
Bemessungs betriebsspannung AC U_a	400 V

Brandschutzgehäuse

Standardausstattung

**Baustoff-
klasse**
A2 mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand**
30 Min.

**Brand von
Innen**
30 Min.

**Funktions-
Erhalt**
30 Min.

**Feuer-
widerstand**
90 Min.

**Brand von
Innen**
90 Min.

**Funktions-
Erhalt**
90 Min.



Material / Konstruktion

- Baustoff mit Oberfläche – A2
- Feuerwiderstand F30/F90
- Funktionserhalt 30/90 Minuten
- Brandlastdämmung 30/90 Minuten
- Schutzart entsprechend IP42
- Rauchdicht



Verriegelung über Schwenkhebel

Schwenkhebel in Edelstahloptik, mittig auf der Tür, mit DIN-Halbzylinder



Wechselbarer Türanschlag

Der Türanschlag ist einfach wechselbar – bei einem Umbau wird das Scharnier aus der Türfuge aus- und in die gegenüberliegende Fuge eingeschraubt.

Die Türbefestigung erfolgt über die bereits vorgebohrten Befestigungslöcher in der Tür und dem Schrankkorpus.

Edelstahlscharniere

Hochwertige Edelstahlscharniere mit einem herausdrückbaren Achsstift ermöglichen ein einfaches Demontieren der Tür. Falls erforderlich, ist somit für den Transport eine deutliche Gewichtsreduzierung möglich.



Befestigungslaschen

Die Brandschutzgehäuse werden (Unterputzwandgehäuse) von außen über zwei am Kopfteil angebrachte Befestigungslaschen mit je einer Verdübelung an der dahinter liegenden Wand verschraubt. Somit können bereits bestückte Gehäuse einfach und schnell montiert werden.



Belüftungssystem

Belüftung mit Zu- und Abluftöffnungen über die Gehäuserückwand. Im Brandfall sich verschließend.

Brandschutzgehäuse

Standardausstattung



Kabelschott
zur Bündel- oder
Einzelführung,
standardmäßig
oben und unten



Silikonabdichtung
Zur Erhöhung der
Schutzart IP54 wird bei
den Leitungseinführungen
eine umlaufende Silikon-
abdichtung und Lüftung-
zubehör benötigt
(siehe Seite 24).



Kabelschott
Zum Überstülpen auf
bereits angeschlossene
AP-Wandverteiler,
standardmäßig
oben und unten



- Leergehäuse, vorbereitet zum Einbau von Verteilerfeldern und Modulsystemfeldern
- Türen einfach demontierbar – Achsstift herausdrückbar
- Gewichtsreduzierung durch Abnahme der Türen
- Türöffnungswinkel 180°
- Verriegelung über Stangenverschluss, 2-Punktverriegelung
- Farbe lichtgrau – ähnlich RAL7035, Kanten farbig abgesetzt
- Hohe chemische Beständigkeit (Oberflächenkennwerte in Anlehnung an EN 438-2)
- Hohe mechanische Festigkeit und Stabilität, Brinellhärte 50 N/mm²
- Hohe Materialdichte 1.450 kg/m³

Brandschutzgehäuse

Unterputzwandgehäuse / Aufputzwandgehäuse
Standgehäuse



Unterputzwandgehäuse UF

IP41
Schrankschneidtiefe 205 mm

Gehäuse für Unterputzwandmontage

**Baustoff-
klasse**
A2 mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand**
30 Min.

**Brand von
Innen**
30 Min.

**Funktions-
Erhalt**
30 Min.

**Feuer-
widerstand**
90 Min.

**Brand von
Innen**
90 Min.

**Funktions-
Erhalt**
90 Min.



Aufputzwandgehäuse AF

IP42 (IP54)
Schrankschneidtiefe 396 mm und 496 mm

Gehäuse für Aufputzwandmontage

**Baustoff-
klasse**
A2 mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand**
30 Min.

**Brand von
Innen**
30 Min.

**Funktions-
Erhalt**
30 Min.

**Feuer-
widerstand**
90 Min.

**Brand von
Innen**
90 Min.

**Funktions-
Erhalt**
90 Min.



Standgehäuse SF

IP42 (IP54)
Schrankschneidtiefe 396 mm und 604 mm

Gehäuse für Standmontage

**Baustoff-
klasse**
A2 mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand**
30 Min.

**Brand von
Innen**
30 Min.

**Funktions-
Erhalt**
30 Min.

**Feuer-
widerstand**
90 Min.

**Brand von
Innen**
90 Min.

**Funktions-
Erhalt**
90 Min.

Brandschutzgehäuse

Mantelgehäuse / Klemmkästen ohne Bestückung
Klemmkästen mit Bestückung / Vorsatztüren



Mantelgehäuse MF

IP42 (IP54)

Gehäuse für Montage über vorhandene Verteiler

**Baustoff-
klasse
A2**
mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand
30 Min.**

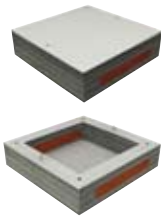
**Brand von
Innen
30 Min.**

**Funktions-
Erhalt
30 Min.**

**Feuer-
widerstand
90 Min.**

**Brand von
Innen
90 Min.**

**Funktions-
Erhalt
90 Min.**



Klemmkästen ohne Bestückung KF

IP41 □

Gehäuse für Wand- oder Deckenmontage
Befestigungsmaterial für Deckenbefestigung auf Anfrage

**Baustoff-
klasse
A2**
mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand
30 Min.**

**Funktions-
Erhalt
30 Min.**

**Feuer-
widerstand
90 Min.**

**Funktions-
Erhalt
90 Min.**



Klemmkästen mit Bestückung KF

IP54 ⊥

Gehäuse für Wandmontage

**Funktions-
Erhalt
90 Min.**



Vorsatztür VF

IP54

Türen die vor bestehende
Unterputzverteilungen montiert werden

**Baustoff-
klasse
A2**
mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand
30 Min.**

**Brand von
Innen
30 Min.**

**Funktions-
Erhalt
30 Min.**

**Feuer-
widerstand
90 Min.**

**Brand von
Innen
90 Min.**

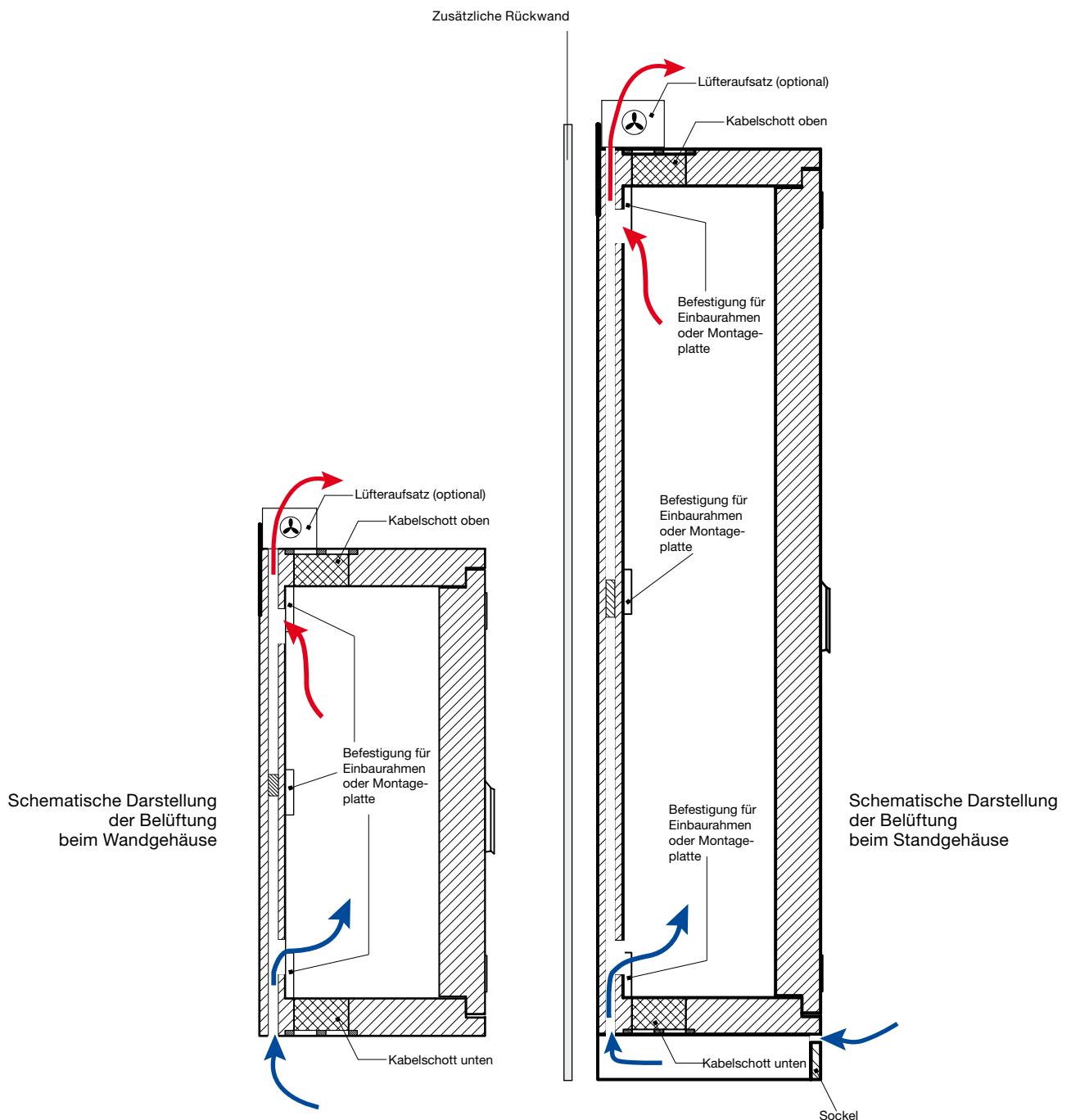
**Funktions-
Erhalt
90 Min.**

Brandschutzgehäuse

Zusatzausstattung

Wand- / Standgehäuse bei Montage oder Aufstellung frei im Raum.

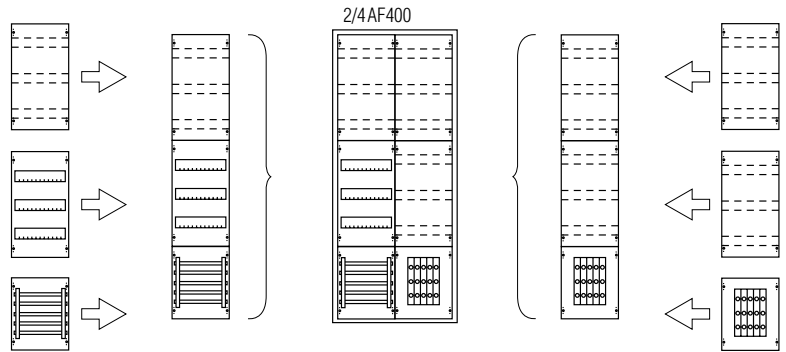
Bei einer Montage bzw. Aufstellung im freien Raum, oder bei einer extrem unebenen Wand muss zusätzlich eine Brandschutzplatte (42 mm stark) an die Rückwand des Gehäuses geschraubt werden.



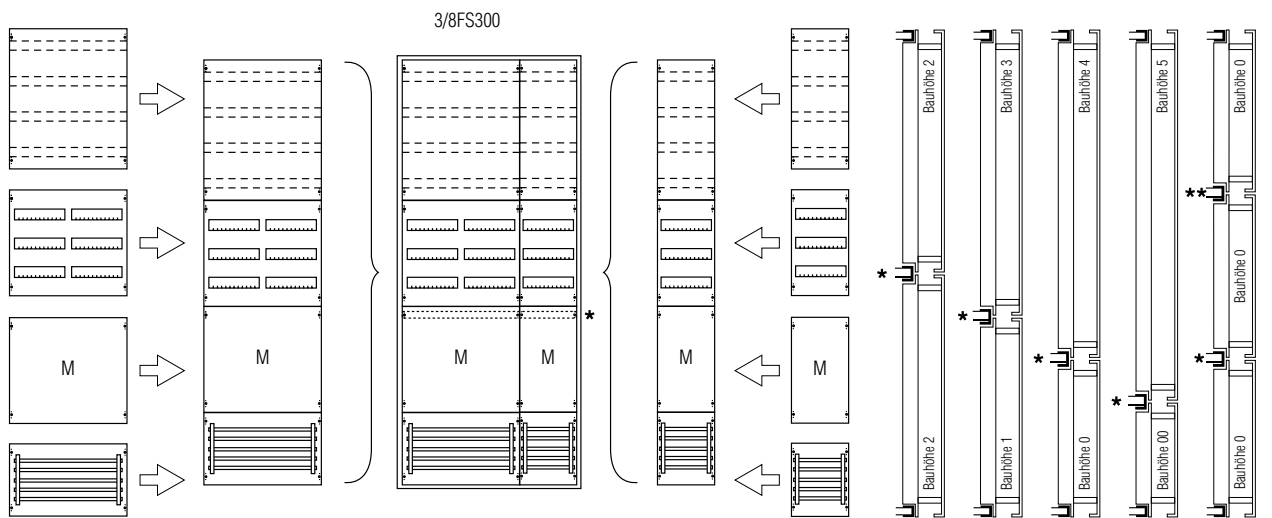
Brandschutzgehäuse

Konfigurationsbeispiel / Montagehinweis

Konfigurationsbeispiel: Aufputzwandgehäuse AF



Konfigurationsbeispiel: Standgehäuse SF



*Mitteltragschiene nach oben und unten verstellbar

Wichtiger Hinweis

Bei den Unterputz-, Aufputz- und Standgehäusen sind die erforderlichen Montagegerüste zur Aufnahme von CombiLine-M Modulen oder Verteilerfeldern montiert (CombiLine-M Module und Verteilerfelder siehe Kapitel 9 im Hauptkatalog 2011).

Bei der Planung von Modulsystemfeldern für Standgehäuse muss die Mitteltragschiene, welche über die gesamte Breite des Gehäuses geht, berücksichtigt werden (siehe Konfigurationsbeispiel Standgehäuse SF)

Brandschutzgehäuse

Unterputzwandgehäuse



Unterputzwandgehäuse UF

IP41
Schrankschranktiefe 205 mm

Gehäuse für Unterputzwandmontage

**Baustoff-
klasse**
A2 mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand**
30 Min.

Brand von
Innen
30 Min.

**Funktions-
Erhalt**
30 Min.

**Feuer-
widerstand**
90 Min.

Brand von
Innen
90 Min.

**Funktions-
Erhalt**
90 Min.

Merkmale

- Baustoff mit Oberflächenbeschichtung A2 – nicht brennbar, geprüft nach DIN 4102 Teil 1
- Feuerwiderstand F30/F90, geprüft nach DIN 4102 Teil 2
- Brandlastdämmung 30/90 Minuten in Anlehnung an DIN 4102 Teil 11
- Funktionserhalt 30/90 Minuten in Anlehnung an DIN 4102 Teil 12
- Schutzart entsprechend IP41 Schutzklasse II
- Rauchdicht

Aufbau

- Unterputzmontage (Massivwand F30/F90)
- Vorbereitet zum Einbau von Verteilerfeldern
- Vorbereitet zum Ausbau mit CombiLine-M Modulen auf EDF-Montagegerüst
- Vorbereitet zum Ausbau mit Verteilerfeldern
- Wechselbarer Türanschlag
- Tür aushängbar, dadurch Gewichtsreduzierung
- Verriegelung über Vorreiber durch Schwenkhebel mit Doppelbart-Halbzylinder
- Kabeleinführung unten und oben
- Tür innenliegend
- Öffnungswinkel 180° Grad

Oberfläche

- Farbe lichtgrau – ähnlich RAL 7035, Kanten farbig abgesetzt
- Hohe chemische Beständigkeit
- Hohe mechanische Festigkeit und Stabilität

Zusatzausstattung / Optionen

- Verschiedene Dekoroberflächen

Brandschutzgehäuse

Unterputzwandgehäuse Tiefe 205 mm

Unterputzwandgehäuse

IP41 

**Baustoff-
klasse**
A2
mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand**
30 Min.

Brand von
Innen
30 Min.

**Funktions-
Erhalt**
30 Min.

Bauhöhe	Raster- einheit	Feld- breite	Tür- anschlag	Platz- einheiten	Außenmaße in mm	Gewicht	Type	EUR
BH	RE	FB	re/li	PLE	H x B x T	kg		
0	4	1	rechts	48	682 x 332 x 205	41	1/OUF2020	879,00
0	4	1	links	48	682 x 332 x 205	41	1/OUF2120	879,00
0	4	2	rechts	96	682 x 582 x 205	58	2/OUF2020	939,00
0	4	2	links	96	682 x 582 x 205	58	2/OUF2120	939,00
2	6	1	rechts	72	982 x 332 x 205	55	1/2UF2020	932,00
2	6	1	links	72	982 x 332 x 205	55	1/2UF2120	932,00
2	6	2	rechts	144	982 x 582 x 205	80	2/2UF2020	1017,00
2	6	2	links	144	982 x 582 x 205	80	2/2UF2120	1017,00

Unterputzwandgehäuse

IP41 

**Baustoff-
klasse**
A2
mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand**
90 Min.

Brand von
Innen
90 Min.

**Funktions-
Erhalt**
90 Min.

Bauhöhe	Raster- einheit	Feldbreite	Platz- einheiten	Außenmaße in mm	Gewicht	Type	EUR
BH	RE	FB	PLE	H x B x T	kg		
0	4	1	48	682 x 332 x 205	49	1/OUF2021	1235,00
0	4	1	48	682 x 332 x 205	49	1/OUF2121	1235,00
0	4	2	96	682 x 582 x 205	70	2/OUF2021	1300,00
0	4	2	96	682 x 582 x 205	70	2/OUF2121	1300,00
2	6	1	72	982 x 332 x 205	67	1/2UF2021	1300,00
2	6	1	72	982 x 332 x 205	67	1/2UF2121	1300,00
2	6	2	144	982 x 582 x 205	99	2/2UF2021	1412,00
2	6	2	144	982 x 582 x 205	99	2/2UF2121	1412,00

Brandschutzgehäuse

Aufputzwandgehäuse



Aufputzwandgehäuse AF

IP42 ☐
Schrantktiefe 396 mm und 496 mm

Gehäuse für Aufputzwandmontage

**Baustoff-
klasse**
A2 mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand**
30 Min.

Brand von
Innen
30 Min.

**Funktions-
Erhalt**
30 Min.

**Feuer-
widerstand**
90 Min.

Brand von
Innen
90 Min.

**Funktions-
Erhalt**
90 Min.

Merkmale

- Baustoff mit Oberflächenbeschichtung A2 – nicht brennbar, geprüft nach DIN 4102 Teil 1 / EN 135 01-1
- Feuerwiderstand F30/F90, geprüft nach DIN 4102 Teil 2
- Brandlastdämmung 30/90 Minuten in Anlehnung an DIN 4102 Teil 11
- Funktionserhalt 30/90 Minuten in Anlehnung an DIN 4102 Teil 12
- Schutzart entsprechend IP42 ☐ Schutzklasse II
- Rauchdicht

Aufbau

- Wandmontage (Massivwand F30/F90)
- Vorbereitet zum Einbau von Verteilerfeldern
- Vorbereitet zum Ausbau mit CombiLine-M Modulen auf EDF-Montagegerüst
- Vorbereitet zum Ausbau mit Verteilerfeldern
- Wechselbarer Türanschlag vor Ort, standardmäßig rechts
- Tür aushängbar, dadurch Gewichtsreduzierung
- Verriegelung über Stangenverschluss durch Schwenkhebel mit Doppelbart-Halbzylinder
- Kabeleinführung unten und oben
- Befestigungslaschen außen liegend
- Tür innenliegend
- Öffnungswinkel 180° Grad

Oberfläche

- Farbe lichtgrau – ähnlich RAL 7035, Kanten farbig abgesetzt
- Hohe chemische Beständigkeit
- Hohe mechanische Festigkeit und Stabilität

Zusatzausstattung / Optionen

- Belüftung Rauchmelder
- Belüftung + Ventilation
- Verschiedene Dekoroberflächen

Brandschutzgehäuse

Aufputzwandgehäuse Tiefe 396 mm und 496 mm

Aufputzwandgehäuse

IP42 

**Baustoff-
klasse
A2**
mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand
30 Min.**

**Brand von
Innen
30 Min.**

**Funktions-
erhalt
30 Min.**

Bauhöhe	Raster- einheit	Feldbreite	Platz- einheiten	Außenmaße in mm	Gewicht	Type	EUR
BH	RE	FB	PLE	H x B x T	kg		
000	2	1	24	464 x 414 x 396	36	1/000AF300	640,00
00	3	1	36	614 x 414 x 396	46	1/00AF300	710,00
00	3	2	72	614 x 664 x 396	67	2/00AF300	990,00
0	4	1	48	764 x 414 x 396	55	1/0AF300	990,00
0	4	2	96	764 x 664 x 396	81	2/0AF300	1145,00
1	5	1	60	914 x 414 x 396	65	1/1AF300	1070,00
1	5	2	120	914 x 664 x 396	94	2/1AF300	1380,00
2	6	1	72	1064 x 414 x 396	74	1/2AF300	1180,00
2	6	2	144	1064 x 664 x 396	108	2/2AF300	1498,00
2	6	3	216	1064 x 914 x 396	142	3/2AF300	1800,00
4	8	1	96	1364 x 414 x 396	93	1/4AF300	1450,00
4	8	2	192	1364 x 664 x 396	135	2/4AF300	1780,00
0	4	2	96	764 x 664 x 496	100	2/0AF400	1325,00
1	5	2	120	914 x 664 x 496	116	2/1AF400	1430,00
2	6	2	144	1064 x 664 x 496	132	2/2AF400	1560,00
2	6	3	216	1064 x 914 x 496	169	3/2AF400	1898,00
4	8	2	192	1364 x 664 x 496	164	2/4AF400	1850,00

Brandschutzgehäuse

Aufputzwandgehäuse Tiefe 396 mm und 496 mm

Aufputzwandgehäuse

IP42 

**Baustoff-
klasse**
A2 mit Dekor-
oberfläche

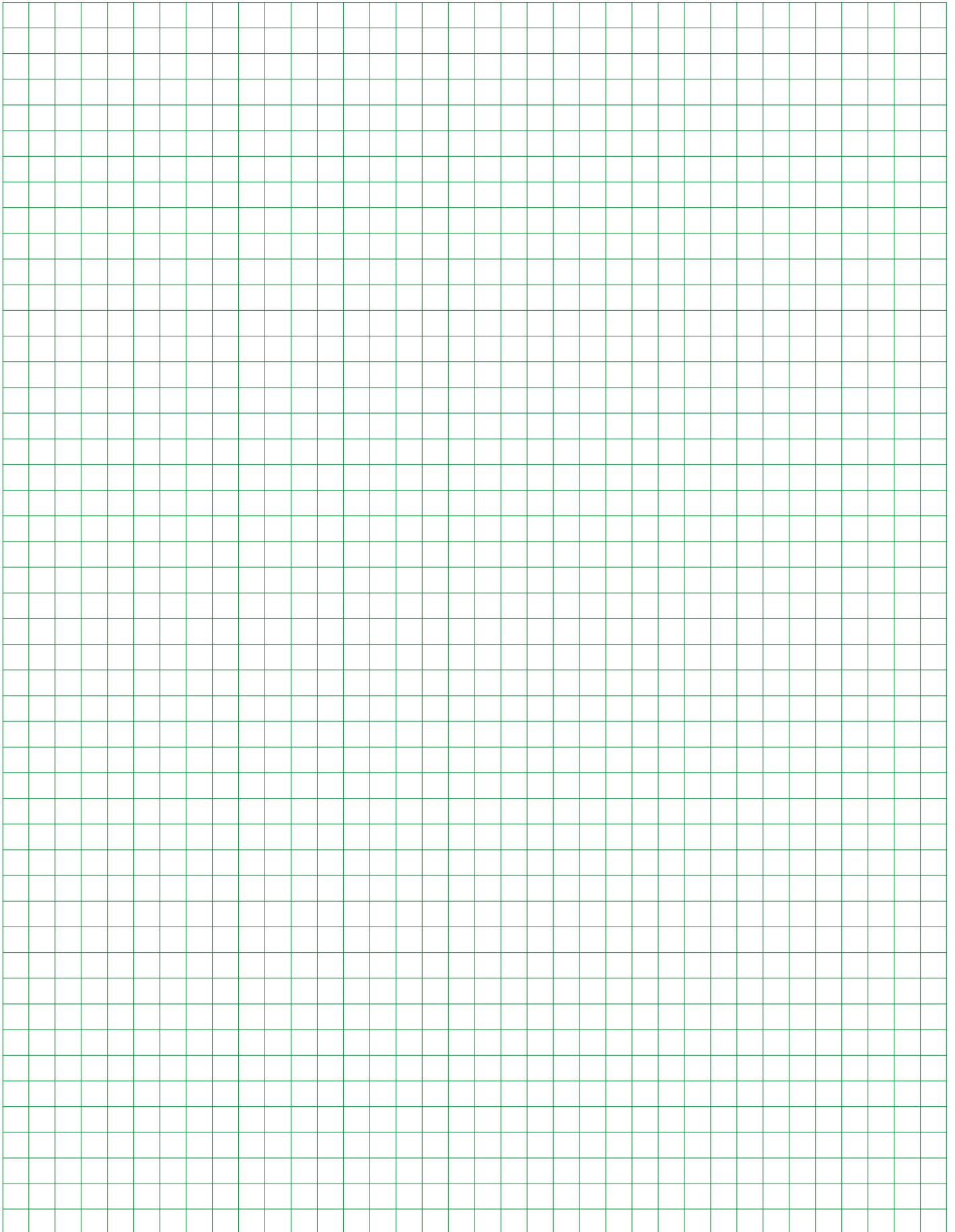
**Feuer-
widerstand**
90 Min.

Brand von
Innen
90 Min.

**Funktions-
Erhalt**
90 Min.

Bauhöhe	Raster- einheit	Feldbreite	Platz- einheiten	Außenmaße in mm	Gewicht	Type	EUR
BH	RE	FB	PLE	H x B x T	kg		
Aufputzgehäuse Tiefe 396 mm							
000	2	1	24	464 x 414 x 396	38	1/000AF301	1190,00
00	3	1	36	614 x 414 x 396	48	1/00AF301	1510,00
00	3	2	72	614 x 664 x 396	70	2/00AF301	1790,00
0	4	1	48	764 x 414 x 396	58	1/0AF301	1705,00
0	4	2	96	764 x 664 x 396	85	2/0AF301	1980,00
1	5	1	60	914 x 414 x 396	68	1/1AF301	1870,00
1	5	2	120	914 x 664 x 396	99	2/1AF301	2140,00
2	6	1	72	1064 x 414 x 396	78	1/2AF301	2030,00
2	6	2	144	1064 x 664 x 396	113	2/2AF301	2410,00
2	6	3	216	1064 x 914 x 396	149	3/2AF301	2892,00
4	8	2	192	1364 x 664 x 396	142	2/4AF301	2320,00
Aufputzgehäuse Tiefe 496 mm							
2	6	2	144	1064 x 664 x 496	139	2/2AF401	2500,00
2	6	3	216	1064 x 914 x 496	178	3/2AF401	3120,00
4	8	2	192	1364 x 664 x 496	172	2/4AF401	2800,00

Für Ihre Notizen



Brandschutzgehäuse

Standgehäuse



Standgehäuse SF

IP42 ☐

Schrankschranktiefe 396 mm und 604 mm

**Baustoff-
klasse
A2**
mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand
30 Min.**

**Brand von
Innen
30 Min.**

**Funktions-
Erhalt
30 Min.**

Gehäuse für Standmontage

**Feuer-
widerstand
90 Min.**

**Brand von
Innen
90 Min.**

**Funktions-
Erhalt
90 Min.**

Merkmale

- Baustoff mit Oberflächenbeschichtung A2 – nicht brennbar, geprüft nach DIN 4102 Teil 1 / EN 135 01-1
- Feuerwiderstand F30/F90, geprüft nach DIN 4102 Teil 2
- Brandlastdämmung 30/90 Minuten in Anlehnung an DIN 4102 Teil 11
- Funktionserhalt 30/90 Minuten in Anlehnung an DIN 4102 Teil 12
- Schutzart entsprechend IP42 ☐ Schutzklasse II
- Rauchdicht

Aufbau

- Standmontage
- Vorbereitet zum Einbau von Verteilerfeldern
- Vorbereitet zum Ausbau mit CombiLine-M Modulen auf EDF-Montagegerüst
- Vorbereitet zum Ausbau mit Verteilerfeldern
- Wechselbarer Türanschlag, wahlweise rechts oder links
- Tür aushängbar, dadurch Gewichtsreduzierung
- Verriegelung über Stangenverschluss durch Schwenkhebel mit Doppelbart-Halbzylinder
- Kabelschott zur Bündeleinführung oder Einzeleinführung
- Leitungseinführung, oben und unten
- Tür innen liegend
- Öffnungswinkel 180° Grad
- Sockel mit abnehmbarer Front für Hubwagen
- Belüftungssystem über die Gehäuserückwand

Oberfläche

- Farbe lichtgrau – ähnlich RAL 7035, Kanten farbig abgesetzt
- Hohe chemische Beständigkeit
- Hohe mechanische Festigkeit und Stabilität

Zusatzausstattung / Optionen

- Belüftung Rauchmelder
- Belüftung + Ventilation
- Verschiedene Dekoroberflächen

Wichtiger Hinweis

Bei einer Montage bzw. Aufstellung im freien Raum, oder bei einer extrem unebenen Wand muss zusätzlich eine Brandschutzplatte (42 mm stark) an die Rückwand des Gehäuses geschraubt werden. (Brandschutzplatten siehe Seite 24)

Brandschutzgehäuse

Standgehäuse Tiefe 396 mm und 604 mm

Standgehäuse

IP42 

**Baustoff-
klasse
A2**
mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand
30 Min.**

**Brand von
Innen
30 Min.**

**Funktions-
erhalt
30 Min.**

Bauhöhe	Raster- einheit	Feldbreite	Tür- anschlag	Platz- einheiten	Außenmaße in mm	Gewicht	Type	EUR
BH	RE	FB		PLE	H x B x T	kg		

Standgehäuse Tiefe 396 mm

8	12	1	rechts	144	2064 x 414 x 396	131	1/8SF300	2780,00
8	12	1	links	144	2064 x 414 x 396	131	1/8SF310	2780,00
8	12	2	rechts	288	2064 x 664 x 396	190	2/8SF300	3256,00
8	12	2	links	288	2064 x 664 x 396	190	2/8SF310	3256,00
8	12	3	rechts	432	2064 x 914 x 396	248	3/8SF300	3600,00
8	12	3	links	432	2064 x 914 x 396	248	3/8SF310	3600,00
8	12	4	Doppeltür	576	2064 x 1164 x 396	307	4/8SF300	4490,00

Standgehäuse Tiefe 604 mm

8	12	2	rechts	288	2064 x 664 x 604	264	2/8SF600	3432,00
8	12	2	links	288	2064 x 664 x 604	264	2/8SF610	3432,00
8	12	3	rechts	432	2064 x 914 x 604	330	3/8SF600	3940,00
8	12	3	links	432	2064 x 914 x 604	330	3/8SF610	3940,00
8	12	4	Doppeltür	576	2064 x 1164 x 604	396	4/8SF600	4660,00

Brandschutzgehäuse

Standgehäuse Tiefe 396 mm und 604 mm

Standgehäuse

IP42 

**Baustoff-
klasse
A2** mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand
90 Min.**

**Brand von
Innen
90 Min.**

**Funktions-
Erhalt
90 Min.**

Bauhöhe	Raster- einheit	Feldbreite	Tür- anschlag	Platz- einheiten	Außenmaße in mm	Gewicht	Type	EUR
BH	RE	FB		PLE	H x B x T	kg		

Standgehäuse Tiefe 396 mm

8	12	1	rechts	144	2064 x 414 x 396	137	1/8SF301	3890,00
8	12	1	links	144	2064 x 414 x 396	137	1/8SF311	3890,00
8	12	2	rechts	288	2064 x 664 x 396	199	2/8SF301	4329,00
8	12	2	links	288	2064 x 664 x 396	199	2/8SF311	4329,00
8	12	3	rechts	432	2064 x 914 x 396	261	3/8SF301	4817,00
8	12	3	links	432	2064 x 914 x 396	261	3/8SF311	4817,00
8	12	4	Doppeltür	576	2064 x 1164 x 396	323	4/8SF301	5436,00

Standgehäuse Tiefe 604 mm

8	12	2	rechts	288	2064 x 664 x 604	277	2/8SF601	2173,00
8	12	2	links	288	2064 x 664 x 604	277	2/8SF611	2173,00
8	12	3	rechts	432	2064 x 914 x 604	347	3/8SF601	5220,00
8	12	3	links	432	2064 x 914 x 604	347	3/8SF611	5220,00
8	12	4	Doppeltür	576	2064 x 1164 x 604	416	4/8SF601	6550,00

Für Ihre Notizen

A large grid of green lines for taking notes, consisting of 20 columns and 30 rows of small squares.

Brandschutzgehäuse

Mantelgehäuse 396 mm



Mantelgehäuse MF

IP41
Schrankschranktiefe 396 mm

Gehäuse für Montage über
vorhandene Verteiler

**Baustoff-
klasse**
A2 mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand**
30 Min.

Brand von
Innen
30 Min.

**Funktions-
Erhalt**
30 Min.

**Feuer-
widerstand**
90 Min.

Brand von
Innen
90 Min.

**Funktions-
Erhalt**
90 Min.

Merkmale

- Baustoff mit Oberflächenbeschichtung A2 – nicht brennbar, geprüft nach DIN 4102 Teil 1
- Feuerwiderstand F30/F90, geprüft nach DIN 4102 Teil 2
- Brandlastdämmung 30/90 Minuten in Anlehnung an DIN 4102 Teil 11
- Funktionserhalt 30/90 Minuten in Anlehnung an DIN 4102 Teil 12
- Schutzart entsprechend IP41
- Rauchdicht

Aufbau

- Wandmontage
- Wechselbarer Türanschlag
- Tür aushängbar, dadurch Gewichtsreduzierung
- Verriegelung über Stangenverschluss durch Schwenkhebel mit Doppelbart-Halbzylinder
- Kabelschötte zur Bündeleinführung
- Tür innenliegend
- Öffnungswinkel 180°

Oberfläche

- Farbe lichtgrau – ähnlich RAL 7035, Kanten farbig abgesetzt
- Hohe chemische Beständigkeit
- Hohe mechanische Festigkeit und Stabilität

Brandschutzgehäuse

Mantelgehäuse Tiefe 396 mm

Mantelgehäuse

IP41

**Baustoff-
klasse
A2**
mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand
30 Min.**

**Brand von
Innen
30 Min.**

**Funktions-
Erhalt
30 Min.**

Innenmaße in mm H x B x T	Außenmaße in mm H x B x T	Gewicht kg	Type	EUR
665 x 354 x 240	829 x 518 x 396	85	1/OMF300	920,00
815 x 354 x 240	979 x 518 x 396	97	1/1MF300	1080,00
815 x 604 x 240	979 x 768 x 396	124	2/1MF300	1254,00
1115 x 354 x 240	1279 x 518 x 396	121	1/3MF300	1169,00

Mantelgehäuse

IP41

**Feuer-
widerstand
90 Min.**

**Brand von
Innen
90 Min.**

**Funktions-
Erhalt
90 Min.**

Innenmaße in mm H x B x T	Außenmaße in mm H x B x T	Gewicht kg	Type	EUR
665 x 354 x 240	829 x 518 x 396	89	1/OMF301	970,00
815 x 354 x 240	979 x 518 x 396	101	1/1MF301	1134,00
815 x 604 x 240	979 x 768 x 396	127	2/1MF301	1382,00
1115 x 354 x 240	1279 x 518 x 396	125	1/3MF301	1375,00

Brandschutzgehäuse

Zubehör



Artikel	Type	EUR
Rückwände zur freien Aufstellung der Verteilungen		
Bei einer Montage bzw. Aufstellung im freien Raum, oder bei einer extrem unebenen Wand muss zusätzlich eine Brandschutzplatte (42 mm stark) an die Rückwand des Gehäuses geschraubt werden.		
Rückwand für 1/8SF...	BRW18	327,00
Rückwand für 2/8SF...	BRW28	657,00
Rückwand für 3/8SF...	BRW38	987,00
Rückwand für 4/8SF...	BRW48	1344,00

Druckdose zur Luftstromüberwachung des Lüfters mit potentialfreiem Wechselkontakt	ZB905	110,00
---	-------	--------

Erforderliches Zubehör zur Umrüstung auf IP54

Silikon zur Abdichtung der Kabeleinführungen bei Schutzart IP 54	ZB900	25,20
--	-------	-------

Filterabdeckung für Zuluftöffnung Erforderlich bei IP54	ZB902	95,00
---	-------	-------

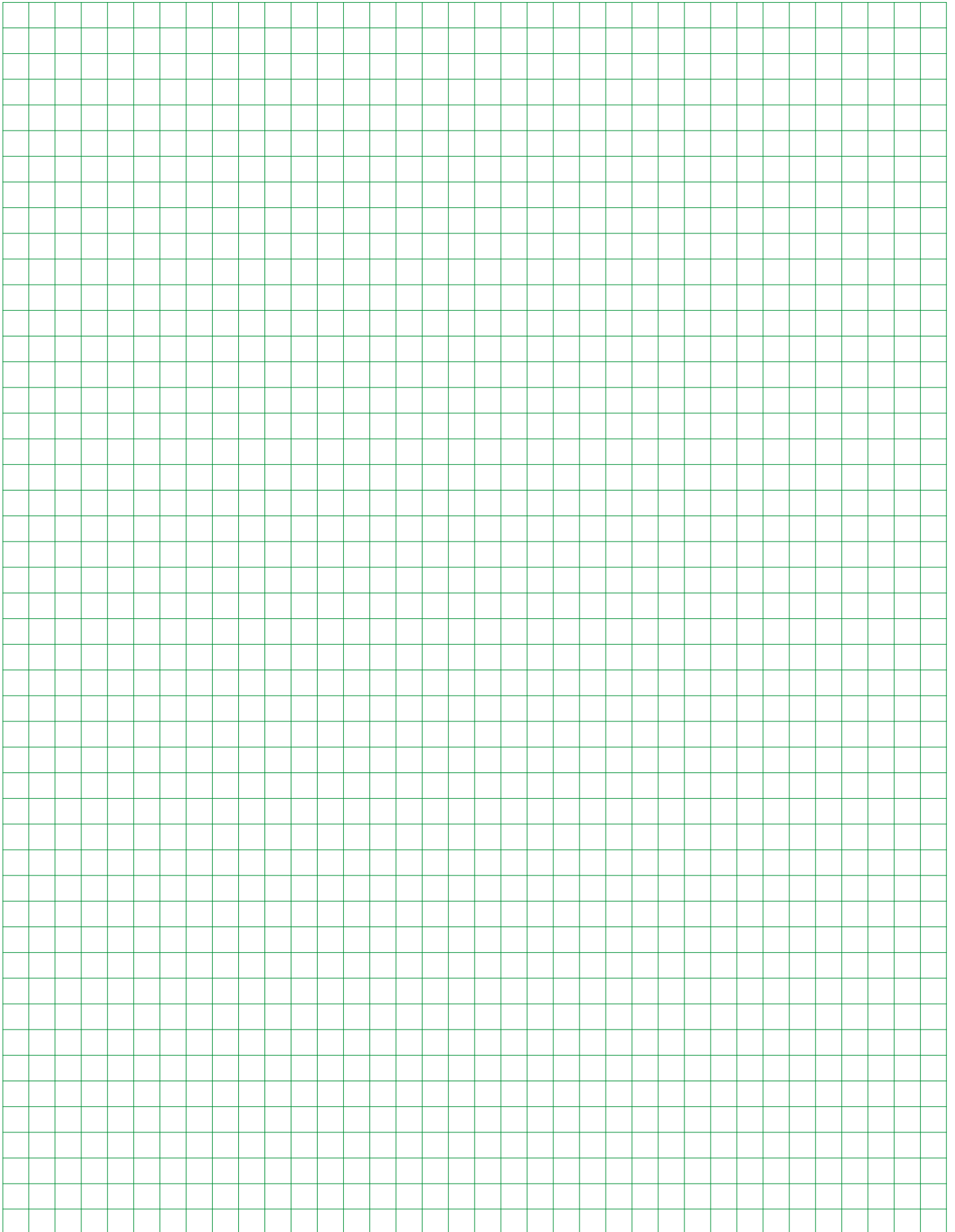
Rauchmelder 24 V mit Schaltsockel – Anschluss an Lüfteraufsatz und Netzteil (Rauchdichter Verschluss der Lüftungsöffnungen und Abschaltung des Lüfters bei Rauchererkennung – für Einsatz in Rettungswegen) ZB903	ZB903	55,60
--	-------	-------

Lüfter Erforderlich bei IP54 Externes Lüfteraufsatzgehäuse IP54 mit Lüfter 24V inkl. thermischer Abschaltung über Schmelzlot, zur Montage auf der Abluftöffnung im Gehäusedeckel	ZB901	180,00
---	-------	--------

Netzteil 230 V / 24 V zur Versorgung und Anschluss von Lüfter und Rauchmelder	ZB904	198,00
---	-------	--------

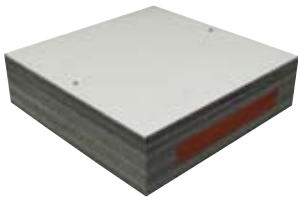


Für Ihre Notizen



Brandschutzgehäuse

Klemmkästen ohne Bestückung



Klemmkästen KF

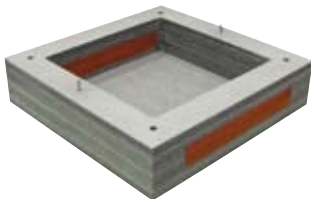
IP41

Gehäuse für Wand- oder Deckenmontage
Befestigungsmaterial für Deckenbefestigung auf Anfrage

**Baustoff-
klasse**
A2 mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand**
30 Min.

**Funktions-
Erhalt**
30 Min.



**Feuer-
widerstand**
90 Min.

**Funktions-
Erhalt**
90 Min.

Merkmale

- Baustoff mit Oberflächenbeschichtung A2 – nicht brennbar, geprüft nach DIN 4102 Teil 1
- Feuerwiderstand F30/F90, geprüft nach DIN 4102 Teil 2
- Funktionserhalt 30/90 Minuten in Anlehnung an DIN 4102 Teil 12
- Schutzart entsprechend IP41
- Rauchdicht

Aufbau

- Befestigung über 4 Bohrungen in den Rahmenecken mittels beiliegendem Befestigungsmaterial
- Befestigung an Wand oder Decke möglich
- Deckel verschraubt mit zwei selbstsichernden Muttern
- Deckel mit einer Grifffräsung versehen
- Kabeleinführung von 2 Seiten
- Kabelschotts im Brandfall selbsttätig aufschäumend
- Einfache Befestigung der Einbauten über vorgebohrte Löcher
- Einfaches Einführen und Anklemmen der Kabel durch zerlegbares Rahmenplattensystem (Schichtbauweise)

Oberfläche

- Farbe lichtgrau – ähnlich RAL 7035, Kanten farbig abgesetzt
- Hohe chemische Beständigkeit
- Hohe mechanische Festigkeit und Stabilität

Brandschutzgehäuse

Klemmkästen ohne Bestückung

Klemmkästen

IP41 

**Baustoff-
klasse**
A2
mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand**
30 Min.

**Funktions-
erhalt**
30 Min.

Innenmaße in mm H x B x T	Außenmaße in mm H x B x T	Gewicht kg	Kabeleinführungen		Type	EUR
			B X H	Anzahl		
200 x 200 x 84	350 x 350 x 128	17	50 x 170	2	KF35140	237,00
300 x 300 x 84	450 x 450 x 128	25	50 x 270	2	KF45140	392,00
400 x 400 x 84	550 x 550 x 128	34	50 x 370	2	KF55140	623,00
200 x 200 x 106	350 x 350 x 150	20	50 x 170	2	KF35160	260,00
300 x 300 x 106	450 x 450 x 150	29	50 x 270	2	KF45160	477,00
400 x 400 x 106	550 x 550 x 150	39	50 x 370	2	KF55160	686,00

Klemmkästen

IP41 

**Baustoff-
klasse**
A2
mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand**
90 Min.

**Funktions-
erhalt**
90 Min.

Innenmaße in mm H x B x T	Außenmaße in mm H x B x T	Gewicht kg	Kabeleinführungen		Type	EUR
			B X H	Anzahl		
200 x 200 x 84	350 x 350 x 148	21	50 x 170	2	KF35161	273,00
300 x 300 x 84	450 x 450 x 148	31	50 x 270	2	KF45161	498,00
400 x 400 x 84	550 x 550 x 148	43	50 x 370	2	KF55161	715,00
200 x 200 x 106	350 x 350 x 170	23	50 x 170	2	KF35181	312,00
300 x 300 x 106	450 x 450 x 170	35	50 x 270	2	KF45181	544,00
400 x 400 x 106	550 x 550 x 170	48	50 x 370	2	KF55181	740,00

Brandschutzgehäuse

Klemmkästen mit Bestückung



Klemmkästen KF

IP54 ≡

Gehäuse für Wandmontage

**Funktions-
Erhalt
90 Min.**



Merkmale

- Funktionserhalt 90 Minuten in Anlehnung an DIN 4102 Teil 12
- Schutzart entsprechend IP54 ≡

Aufbau

- Leergehäuse mit beiliegender Bestückung (siehe Tabelle)
- Deckel mit beiliegenden Kreuzschlitzschrauben befestigt
- Einfache Befestigung des Klemmkastens über vorgebohrte Löcher
- Befestigung über Rückwand von Innen
- Kabeleinführung von 4 Seiten

Oberfläche

- Gehäuse aus schlagfestem, chemisch hoch beständigem Kunststoff
- Farbe lichtgrau, ähnlich RAL7035
- Halogenfrei

Brandschutzgehäuse

Klemmkästen mit Bestückung

Klemmkästen mit Klemmen

IP54 

**Funktions-
Erhalt
90 Min.**

Innenmaße in mm	Außenmaße in mm	Gewicht	Kabeleinführungen		Type	EUR
			B X H (mm)	Anzahl		
H x B x T	H x B x T	kg	B X H (mm)	Anzahl		
105 x 105 x 50	115 x 115 x 66	0,5		2	KF11101B ^{*1}	69,00
155 x 155 x 60	165 x 165 x 76	0,8		2	KF16151B ^{*2}	110,00
155 x 239 x 50	171 x 256 x 106	1,0		2	KF25171B ^{*3}	150,00

*1 5 Klemmen je 2,5 - 6,0 mm²

*2 5 Klemmen bis zu 10 mm²

*3 8 Klemmen je 2,5 - 6,0 mm²



Brandschutz-Vorsatztüren

Brandschutz-Vorsatztüren

Für den vorbeugenden Brandschutz



Vorsatztüren VF

IP54

**Baustoff-
klasse**
A2 mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand**
30 Min.

Brand von
Innen
30 Min.

**Funktions-
Erhalt**
30 Min.

**Feuer-
widerstand**
90 Min.

Brand von
Innen
90 Min.

**Funktions-
Erhalt**
90 Min.

- Feuerwiderstandsfähige und rauchdichte Abschlüsse
- Plattenbaustoff mit Oberflächenbeschichtung – nicht brennbar
- Feuerwiderstand 30 und 90 Minuten
- Montage auf unterschiedlichen Wandkonstruktionen

Brandschutz-Vorsatztüren sind für eine Abtrennung von bestehenden Unterputzwandverteilungen gegenüber Flucht- und Rettungswegen (Brandlastdämmung gemäß MLAR) vorgesehen.

Ebenso ist ein Funktionserhalt im Brandfall sichergestellt, wenn der entsprechende Nachweis erbracht werden kann.

Brandschutz-Vorsatztüren

Für den vorbeugenden Brandschutz

In der Standardausführung darf der Verteiler max. 20 mm aus der Wand herausragen. Die alten Türen sollten ausgehängt und entfernt werden. Die Vorsatztür muss mindestens 115 mm über der bestehenden Verteilung aufliegen, d.h. dieses Abdeckmaß zzgl. der Türstärke, bedingt durch den Öffnungswinkel, muss rund um die bestehende Verteilung vorhanden sein.

Sollte die bestehende Verteilung mehr als 20 mm über die Wand herausragen, kann ein zusätzlicher Erhöhungsrahmen für die Vorsatztür bestellt werden.

**Baustoff-
klasse
A2**
mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand
30 Min.**

**Brand von
Innen
30 Min.**

**Funktions-
Erhalt
30 Min.**

**Feuer-
widerstand
90 Min.**

**Brand von
Innen
90 Min.**

**Funktions-
Erhalt
90 Min.**



Geprüfter Baustoff mit
Oberflächenbeschichtung
DIN 4102 Teil 1;
Baustoffklasse A2



Integrierter Rahmen mit
Befestigungspunkten



Edelstahlbänder aushängbar



Brand- und Rauchschutz-
dichtung umlaufend



2-Punkt Verriegelung über
Stangenverschluss



Schwenkhebelgriff in Metalloptik
mit DIN-Halbzylinder

Brandschutz-Vorsatztüren

Für den vorbeugenden Brandschutz



Brandschutz-Vorsatztüren

Vorsatztür 1-flügelig



Vorsatztür VF, 1-flügelig

IP54

Türtiefe bei 30 Minuten 51 mm

Türtiefe bei 90 Minuten 71 mm

**Baustoff-
klasse**
A2 mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand**
30 Min.

**Brand von
Innen**
30 Min.

**Funktions-
Erhalt**
30 Min.

**Tür, die vor bestehende
Unterputzverteilungen montiert wird**

**Feuer-
widerstand**
90 Min.

**Brand von
Innen**
90 Min.

**Funktions-
Erhalt**
90 Min.

Funktion

- Baustoff mit Oberflächenbeschichtung A2 – nicht brennbar, geprüft nach DIN 4102 Teil 1
- Feuerwiderstand F30/F90, geprüft nach DIN 4102 Teil 2
- Brandlastdämmung 30/90 Minuten in Anlehnung an DIN 4102 Teil 11
- Funktionserhalt 30/90 Minuten in Anlehnung an DIN 4102 Teil 12
- Rauchdicht
- Schutzart entsprechend IP54

Aufbau

- 1-flügelige Tür
- Türöffnungswinkel ca. 180° bei F30-Ausführung, ca. 150° bei F90-Ausführung
- Türanschlag rechts
- Umlaufender Wand-Ausgleichsrahmen (B x T: 115 x 28 mm) mit Befestigungslöchern
- Türen auf den Rahmen aufschlagend
- Verschluss über Schwenkhebel in Metalloptik mit DIN-Halbzylinder
- 2-Punkt-Verriegelung über Stangenverschluss
- Edelstahlscharniere mit herausdrückbarem Achsstift zum Aushängen der Türflügel
- Befestigungsmaterial: Rahmendübel, Schrauben im Lieferumfang enthalten

Oberfläche

- Farbe lichtgrau – ähnlich RAL7035, Kanten farbig abgesetzt
- Hohe chemische Beständigkeit
- Hohe mechanische Festigkeit und Stabilität, Brinellhärte 50 N/mm²
- Hohe Materialdichte 1.450 kg/m³
- Oberflächenkennwerte in Anlehnung an EN 438-2

Zusatzausstattung / Optionen

- Zusätzliche Ausgleichsrahmen für größere Abdeckungen
- Verschiedene Dekoroberflächen
- Türanschlag links

Brandschutz-Vorsatztüren

Vorsatztür 1-flügelig

Vorsatztür VF, 1-flügelig

IP54
Türtiefe 51 mm

**Baustoff-
klasse**
A2
mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand**
30 Min.

**Brand von
Innen**
30 Min.

**Funktions-
Erhalt**
30 Min.

Bauhöhe	Feldbreite	Innenmaße in mm	Außenmaße in mm	Gewicht	Type	EUR
BH	FB	H x B x T	H x B x T	kg		
0	1	665 x 315 x 23	895 x 545 x 51	27	1/0VF10	835,00
0	2	665 x 565 x 23	895 x 795 x 51	37	2/0VF10	956,00
1	2	815 x 565 x 23	1045 x 795 x 51	42	2/1VF10	1001,00
1	3	815 x 815 x 23	1045 x 1045 x 51	53	3/1VF10	1082,00
2	2	965 x 565 x 23	1195 x 795 x 51	47	2/2VF10	1037,00
2	3	965 x 815 x 23	1195 x 1045 x 51	60	3/2VF10	1452,00
4	2	1265 x 565 x 23	1495 x 795 x 51	58	2/4VF10	1282,00
4	3	1265 x 815 x 23	1495 x 1045 x 51	73	3/4VF10	1687,00
8	2	1865 x 565 x 23	2095 x 795 x 51	79	2/8VF10	1787,00

Vorsatztür VF, 1-flügelig

IP54
Türtiefe 71 mm

**Baustoff-
klasse**
A2
mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand**
90 Min.

**Brand von
Innen**
90 Min.

**Funktions-
Erhalt**
90 Min.

Bauhöhe	Feldbreite	Innenmaße in mm	Außenmaße in mm	Gewicht	Type	EUR
BH	FB	H x B x T	H x B x T	kg		
0	1	665 x 315 x 23	895 x 545 x 71	42	1/0VF11	939,00
0	2	665 x 565 x 23	895 x 795 x 71	58	2/0VF11	1007,00
1	2	815 x 565 x 23	1045 x 795 x 71	67	2/1VF11	1059,00
1	3	815 x 815 x 23	1045 x 1045 x 71	86	3/1VF11	1122,00
2	2	965 x 565 x 23	1195 x 795 x 71	76	2/2VF11	1089,00
2	3	965 x 815 x 23	1195 x 1045 x 71	97	3/2VF11	1662,00
4	2	1265 x 565 x 23	1495 x 795 x 71	94	2/4VF11	1739,00
4	3	1265 x 815 x 23	1495 x 1045 x 71	120	3/4VF11	1941,00
8	2	1865 x 565 x 23	2095 x 795 x 71	129	2/8VF11	2167,00

Wichtiger Hinweis

Mindest-Innenmaß der Vorsatztüren = Nischenmaß des Unterputz-Mauerkastens ohne Unterputz-Rahmen + 115 mm auf jeder Seite umlaufend

Brandschutz-Vorsatztüren

Vorsatztür 2-flügelig



Vorsatztür VF, 2-flügelig

IP54

Türtiefe bei 30 Minuten 51 mm

Türtiefe bei 90 Minuten 71 mm

Tür, die vor bestehende

Unterputzverteilungen gesetzt wird

**Baustoff-
klasse
A2** mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand
30 Min.**

**Brand von
Innen
30 Min.**

**Funktions-
Erhalt
30 Min.**

**Feuer-
widerstand
90 Min.**

**Brand von
Innen
90 Min.**

**Funktions-
Erhalt
90 Min.**

Merkmale

- Baustoff mit Oberflächenbeschichtung A2 – nicht brennbar, geprüft nach DIN 4102 Teil 1
- Feuerwiderstand F30/F90, geprüft nach DIN 4102 Teil 2
- Brandlastdämmung 30/90 Minuten in Anlehnung an DIN 4102 Teil 11
- Funktionserhalt 30/90 Minuten in Anlehnung an DIN 4102 Teil 12
- Schutzart entsprechend IP54

Aufbau

- 2-flügelige Tür
- Türöffnungswinkel ca. 180° bei F30-Ausführung, ca. 150° bei F90-Ausführung
- Umlaufender Wand-Ausgleichsrahmen mit Befestigungslöchern
- Türen auf den Rahmen aufschlagend
- Verschluss über Schwenkhebel in Metalloptik mit DIN-Halbzylinder
- 2-Punkt-Verriegelung über Stangenverschluss
- Edelstahlscharniere mit herausdrückbarem Splint zum Aushängen der Türflügel
- Befestigungsmaterial: Rahmendübel, Schrauben im Lieferumfang enthalten

Oberfläche

- Farbe lichtgrau – ähnlich RAL7035, Kanten farbig abgesetzt
- Hohe chemische Beständigkeit (Oberflächenkennwerte in Anlehnung an EN 438-2)
- Hohe mechanische Festigkeit und Stabilität, Brinellhärte 50 N/mm²
- Hohe Materialdichte 1.450 kg/m³

Zusatzausstattung / Optionen

- Zusätzliche Ausgleichsrahmen für größere Abdeckungen
- Verschiedene Dekoroberflächen
- Verschluss über Vierkant in Metalloptik

Brandschutz-Vorsatztüren

Vorsatztür 2-flügelig

Vorsatztür VF, 2-flügelig

IP54
Türtiefe 51 mm

**Baustoff-
klasse**
A2
mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand**
30 Min.

**Brand von
Innen**
30 Min.

**Funktions-
Erhalt**
30 Min.

Bauhöhe	Feldbreite	Innenmaße in mm	Außenmaße in mm	Gewicht	Type	EUR
BH	FB	H x B x T	H x B x T	kg		
2	4	965 x 1065 x 23	1195 x 1295 x 51	72	4/2VF20	2123,00
3	4	1115 x 1065 x 23	1345 x 1295 x 51	80	4/3VF20	2265,00
4	4	1265 x 1065 x 23	1495 x 1295 x 51	88	4/4VF20	2405,00
8	4	1865 x 1065 x 23	2095 x 1295 x 51	119	4/8VF20	3107,00

Vorsatztür VF, 2-flügelig

IP54
Türtiefe 71 mm

**Baustoff-
klasse**
A2
mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand**
90 Min.

**Brand von
Innen**
90 Min.

**Funktions-
Erhalt**
90 Min.

Bauhöhe	Feldbreite	Innenmaße in mm	Außenmaße in mm	Gewicht	Type	EUR
BH	FB	H x B x T	H x B x T	kg		
2	4	965 x 1065 x 43	1195 x 1295 x 71	118	4/2VF21	2398,00
3	4	1115 x 1065 x 43	1345 x 1295 x 71	132	4/3VF21	2562,00
4	4	1265 x 1065 x 43	1495 x 1295 x 71	146	4/4VF21	2736,00
8	4	1865 x 1065 x 43	2095 x 1295 x 71	201	4/8VF21	3590,00

Wichtiger Hinweis

Mindest-Innenmaß der Vorsatztüren = Nischenmaß des Unterputz-Mauerkastens ohne Unterputz-Rahmen + 115 mm auf jeder Seite umlaufend

Brandschutz-Vorsatztüren

Erhöhungsrahmen

Erhöhungsrahmen für 1-flügelige Türen

**Baustoff-
klasse**
A2
mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand**
90 Min.

**Brand von
Innen**
90 Min.

**Funktions-
Erhalt**
90 Min.

Bauhöhe	Feldbreite	Innenmaße in mm	Außenmaße in mm	Gewicht	Type	EUR
BH	FB	H x B x T	H x B x T	kg		
0	1	665 x 315 x 22	895 x 545 x 22	10	1/0EF11	287,00
0	2	665 x 565 x 22	895 x 795 x 22	12	2/0EF11	306,00
1	2	815 x 565 x 22	1045 x 795 x 22	13	2/1EF11	310,00
1	3	815 x 815 x 22	1045 x 1045 x 22	15	3/1EF11	348,00
2	2	965 x 565 x 22	1195 x 795 x 22	14	2/2EF11	321,00
2	3	965 x 815 x 22	1195 x 1045 x 22	16	3/2EF11	356,00
4	2	1265 x 565 x 22	1495 x 795 x 22	17	2/4EF11	362,00
4	3	1265 x 815 x 22	1495 x 1045 x 22	19	3/4EF11	379,00
8	2	1865 x 565 x 22	2095 x 795 x 22	22	2/8EVF1	418,00

Erhöhungsrahmen für 2-flügelige Türen

**Baustoff-
klasse**
A2
mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand**
90 Min.

**Brand von
Innen**
90 Min.

**Funktions-
Erhalt**
90 Min.

Bauhöhe	Feldbreite	Innenmaße in mm	Außenmaße in mm	Gewicht	Type	EUR
BH	FB	H x B x T	H x B x T	kg		
2	4	965 x 1065 x 22	1195 x 1295 x 22	18	4/2EF21	412,00
3	4	1115 x 1065 x 22	1345 x 1295 x 22	20	4/3EF21	421,00
4	4	1265 x 1065 x 22	1495 x 1295 x 22	21	4/4EF21	432,00
8	4	1865 x 1065 x 22	2095 x 1295 x 22	26	4/8EF21	486,00

Brandschutzgehäuse

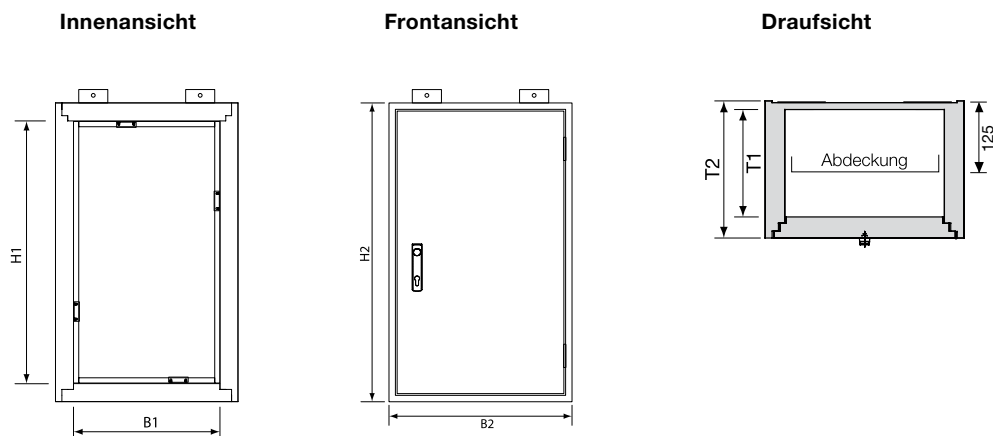
Inhalt – Maße, Gewichte, Verlustleistung

Seite

Unterputzwandgehäuse UF	40
Mantelgehäuse MF	41
Aufputzwandgehäuse AF	42
Standgehäuse SF	44

Unterputzwandgehäuse

Maße, Gewichte, Verlustleistung



**Baustoff-
klasse**
A2
mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand**
30 Min.

**Brand von
Innen**
30 Min.

**Funktions-
Erhalt**
30 Min.

Type	Innenmaße in mm	Außenmaße in mm	Gewicht kg	Zulässige Verlustleistung (W) Bei 25°C Umgebungstemperatur
	H1 x B1 x T1	H2 x B2 x T2		ohne/geschlossen
1/0UF2020	600 x 250 x 138	682 x 332 x 205	41	11
1/0UF2120	600 x 250 x 138	682 x 332 x 205	41	11
2/0UF2020	600 x 500 x 138	682 x 582 x 205	58	22
2/0UF2120	600 x 500 x 138	682 x 582 x 205	58	22
1/2UF2020	900 x 250 x 138	982 x 332 x 205	55	16
1/2UF2120	900 x 250 x 138	982 x 332 x 205	55	16
2/2UF2020	900 x 500 x 138	982 x 582 x 205	80	32
2/2UF2120	900 x 500 x 138	982 x 582 x 205	80	32

**Baustoff-
klasse**
A2
mit Dekor-
oberfläche

**Feuer-
widerstand**
90 Min.

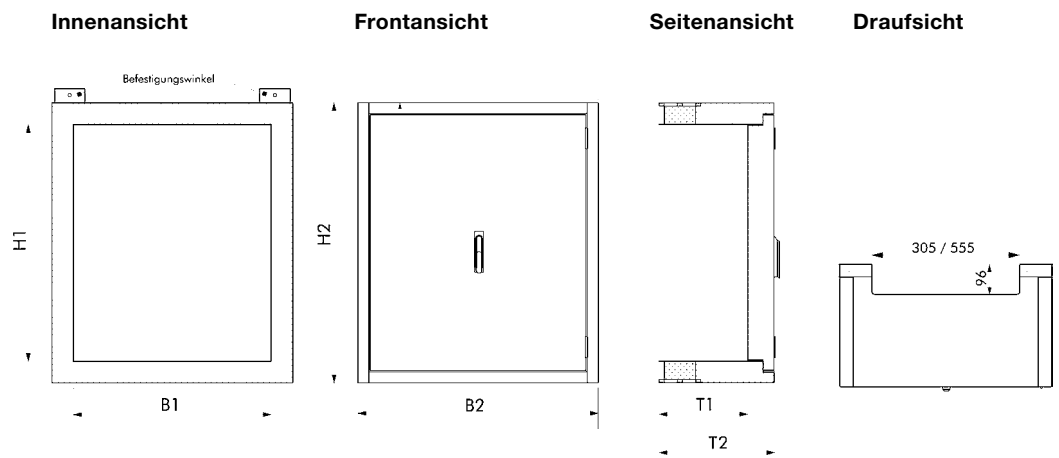
**Brand von
Innen**
90 Min.

**Funktions-
Erhalt**
90 Min.

Type	Innenmaße in mm	Außenmaße in mm	Gewicht kg	Zulässige Verlustleistung (W) Bei 25°C Umgebungstemperatur
	H1 x B1 x T1	H2 x B2 x T2		ohne/geschlossen
1/0UF2021	600 x 250 x 118	682 x 332 x 205	49	9
1/0UF2121	600 x 250 x 118	682 x 332 x 205	49	9
2/0UF2021	600 x 500 x 118	682 x 582 x 205	70	19
2/0UF2121	600 x 500 x 118	682 x 582 x 205	70	19
1/2UF2021	900 x 250 x 118	982 x 332 x 205	67	14
1/2UF2121	900 x 250 x 118	982 x 332 x 205	67	14
2/2UF2021	900 x 500 x 118	982 x 582 x 205	99	28
2/2UF2121	900 x 500 x 118	982 x 582 x 205	99	28

Mantelgehäuse

Maße, Gewichte, Verlustleistung

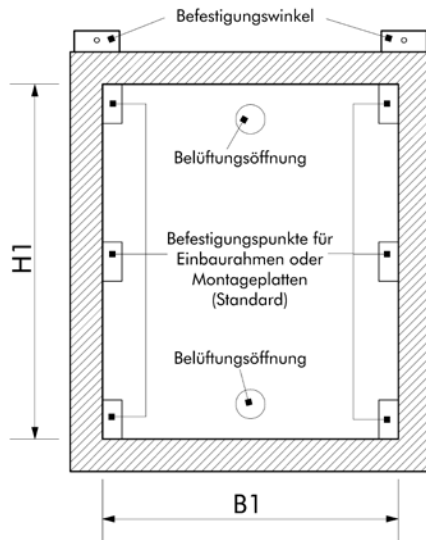


Type	Innenmaße in mm	Außenmaße in mm	Gewicht
	H1 x B1 x T1	H2 x B2 x T2	kg
1/0MF300	665 x 354 x 240	829 x 518 x 396	85
1/1MF300	815 x 354 x 240	979 x 518 x 396	97
2/1MF300	815 x 604 x 240	979 x 768 x 396	124
1/3MF300	1115 x 354 x 240	1279 x 518 x 396	121
1/0MF301	665 x 354 x 240	829 x 518 x 396	89
1/1MF301	815 x 354 x 240	979 x 518 x 396	101
2/1MF301	815 x 604 x 240	979 x 768 x 396	127
1/3MF301	1115 x 354 x 240	1279 x 518 x 396	125

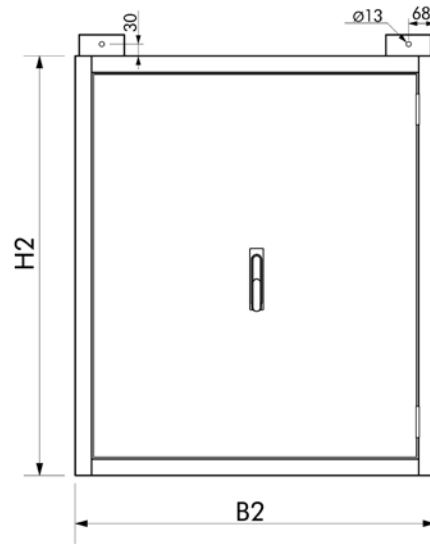
Aufputzwandgehäuse

Maße, Gewichte, Verlustleistung

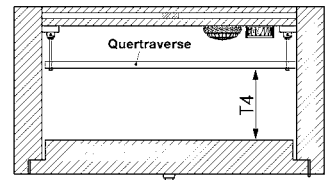
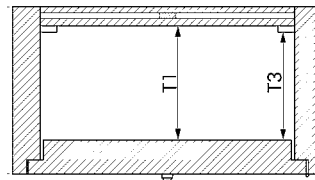
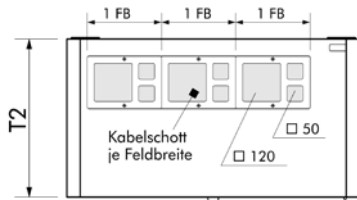
Innenansicht



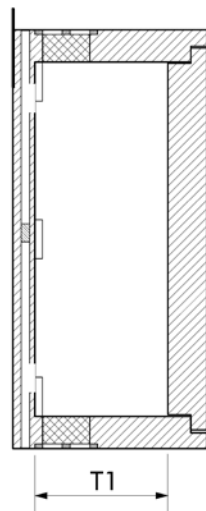
Frontansicht



Draufsicht



Seitenansicht



Aufputzwandgehäuse

Maße, Gewichte, Verlustleistung

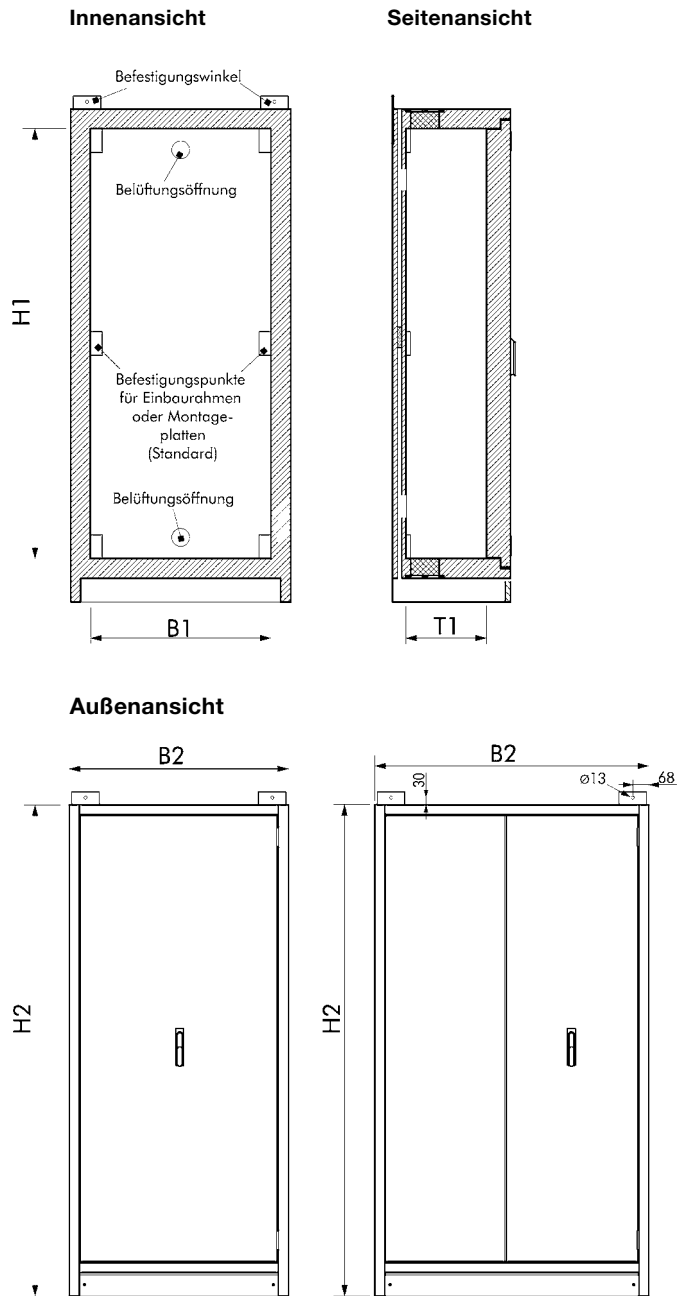
Innentiefe Gehäuse T1	240 mm	320 mm
Nutzbare Innentiefe T3	220 mm	320 mm
Nutzbare Innentiefe T4	60 – 180 mm	160 – 280 mm

Type	Innenenmaße in mm	Außenmaße in mm	Gewicht kg	Zulässige Verlustleistung (W) Bei 25°C Umgebungstemperatur	
	H1 x B1 x T1	H2 x B2 x T2		ohne/geschlossen	mit Ventilator*
1/000AF300	300 x 250 x 240	464 x 414 x 396	36	15	405
1/00AF300	450 x 250 x 240	614 x 414 x 396	46	16	406
2/00AF300	450 x 500 x 240	614 x 664 x 396	67	17	407
1/0AF300	600 x 250 x 240	764 x 414 x 396	55	16	406
2/0AF300	600 x 500 x 240	764 x 664 x 396	81	18	408
1/1AF300	750 x 250 x 240	914 x 414 x 396	65	18	408
2/1AF300	750 x 500 x 240	914 x 664 x 396	94	19	409
1/2AF300	900 x 250 x 240	1064 x 414 x 396	74	18	408
2/2AF300	900 x 500 x 240	1064 x 664 x 396	108	21	411
3/2AF300	900 x 750 x 240	1064 x 914 x 396	142	23	413
1/4AF300	1200 x 250 x 240	1364 x 414 x 396	93	20	410
2/4AF300	1200 x 500 x 240	1364 x 664 x 396	135	23	413
2/0AF400	600 x 500 x 340	764 x 664 x 496	100	20	410
2/1AF400	750 x 500 x 340	914 x 664 x 496	116	21	411
2/2AF400	900 x 500 x 340	1064 x 664 x 496	132	12	412
3/2AF400	900 x 750 x 340	1064 x 914 x 496	169	25	415
2/4AF400	1200 x 500 x 340	1364 x 664 x 496	164	25	415
1/000AF301	300 x 250 x 240	464 x 414 x 396	38	15	405
1/00AF301	450 x 250 x 240	614 x 414 x 396	48	15	405
2/00AF301	450 x 500 x 240	614 x 664 x 396	70	17	407
1/0AF301	600 x 250 x 240	764 x 414 x 396	58	16	406
2/0AF301	600 x 500 x 240	764 x 664 x 396	85	18	408
1/1AF301	750 x 250 x 240	914 x 414 x 396	68	18	408
2/1AF301	750 x 500 x 240	914 x 664 x 396	99	19	409
1/2AF301	900 x 250 x 240	1064 x 414 x 396	78	18	408
2/2AF301	900 x 500 x 240	1064 x 664 x 396	113	21	411
3/2AF301	900 x 750 x 240	1064 x 914 x 396	149	23	413
2/4AF301	1200 x 500 x 240	1364 x 664 x 396	142	23	413
2/1AF401	750 x 500 x 340	914 x 664 x 496	122	21	411
2/2AF401	900 x 500 x 340	1064 x 664 x 496	139	22	412
3/2AF401	900 x 750 x 340	1064 x 914 x 496	178	25	415
2/4AF401	1200 x 500 x 340	1364 x 664 x 496	172	25	415

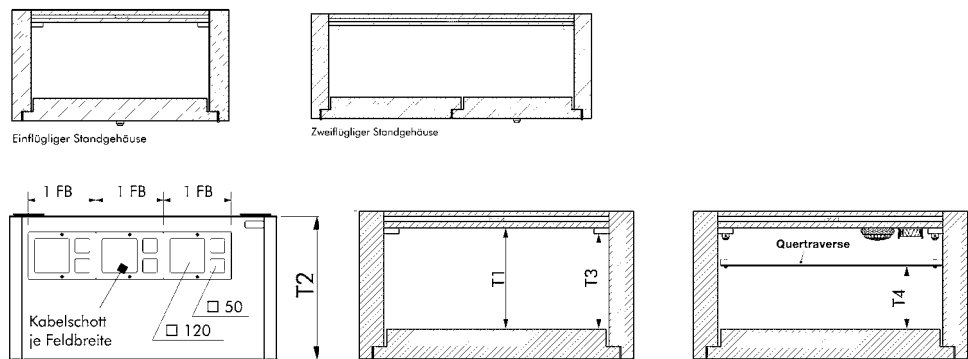
* Im Normalbetrieb

Standgehäuse

Maße, Gewichte, Verlustleistung



Draufsicht



Standgehäuse

Maße, Gewichte, Verlustleistung

Innentiefe Gehäuse T1	240 mm	440 mm
Nutzbare Innentiefe T3	220 mm	420 mm
Nutzbare Innentiefe T4	60 – 180 mm	260 – 380 mm

Type	Innenmaße in mm		Gewicht kg	Zulässige Verlustleistung (W) Bei 25°C Umgebungstemperatur	
	H1 x B1 x T1	H2 x B2 x T2		ohne/geschlossen	mit Ventilator*
1/8SF300	1800 x 250 x 240	2064 x 414 x 396	131	24	414
1/8SF310	1800 x 250 x 240	2064 x 414 x 396	131	24	414
2/8SF300	1800 x 500 x 240	2064 x 664 x 396	190	28	418
2/8SF310	1800 x 500 x 240	2064 x 664 x 396	190	28	418
3/8SF300	1800 x 750 x 240	2064 x 914 x 396	248	31	421
3/8SF310	1800 x 750 x 240	2064 x 914 x 396	248	31	421
4/8SF300	1800 x 1000 x 240	2064 x 1164 x 396	307	35	425
4/8SF310	1800 x 1000 x 240	2064 x 1164 x 396	307	35	425
2/8SF600	1800 x 500 x 440	2064 x 414 x 604	264	34	424
2/8SF610	1800 x 500 x 440	2064 x 414 x 604	264	34	424
3/8SF600	1800 x 750 x 440	2064 x 914 x 604	330	38	428
3/8SF610	1800 x 750 x 440	2064 x 914 x 604	330	38	428
4/8SF600	1800 x 1000 x 440	2064 x 1164 x 604	396	42	432
4/8SF610	1800 x 1000 x 440	2064 x 1164 x 604	396	42	432
1/8SF301	1800 x 250 x 240	2064 x 414 x 396	137	24	414
1/8SF311	1800 x 250 x 240	2064 x 414 x 396	137	24	414
2/8SF301	1800 x 500 x 240	2064 x 664 x 396	199	28	418
2/8SF311	1800 x 500 x 240	2064 x 664 x 396	199	28	418
3/8SF301	1800 x 750 x 240	2064 x 914 x 396	261	31	421
3/8SF311	1800 x 750 x 240	2064 x 914 x 396	261	31	421
4/8SF301	1800 x 1000 x 240	2064 x 1164 x 396	323	35	425
4/8SF311	1800 x 1000 x 240	2064 x 1164 x 396	323	35	425
2/8SF601	1800 x 500 x 440	2064 x 414 x 604	277	34	424
2/8SF611	1800 x 500 x 440	2064 x 414 x 604	277	34	424
3/8SF601	1800 x 750 x 440	2064 x 914 x 604	347	38	428
3/8SF611	1800 x 750 x 440	2064 x 914 x 604	347	38	428
4/8SF601	1800 x 1000 x 440	2064 x 1164 x 604	416	42	432
4/8SF611	1800 x 1000 x 440	2064 x 1164 x 604	416	42	432

* Im Normalbetrieb

AGB – Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als der Lieferer oder Leistende (im Folgenden: Lieferer) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
3. An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
3. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

IV. Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
3. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
 - a) Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
 - b) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

AGB – Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

VI. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) Alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebearbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) Die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - d) Bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferanten und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferanten oder des Montagepersonals zu tragen.
5. Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
6. Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

VII. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VIII. Sachmängel

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
3. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen.
4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
5. Zunächst ist dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. XI – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.
10. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Art. XI (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer oder dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VIII Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XI.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers, im Übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.
5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungshelfer wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

X. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XI. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Besteller nach diesem Art. XI Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. VIII Nr. 2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XIII. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

AGB – Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

XIV. Zu II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise sind EUR-Preise. Die Umsatzsteuer wird in der am Tag der Leistung (bei Anzahlungen: am Tag der Zahlung) jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Preise enthalten keine Zölle oder sonstigen Importabgaben; sie sind vom Besteller zu tragen. Hat der Lieferer ausnahmsweise diese Kosten zu festen Sätzen übernommen, so gehen etwaige Erhöhungen, z.B. durch Gesetzesänderungen, zu Lasten des Bestellers. Die Kosten der Verpackung werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Spezialverpackung bleibt Eigentum des Lieferers und wird zu Mietsätzen auf der Basis von Selbstkosten berechnet; sie ist unverzüglich und frachtfrei an den Lieferer zurückzusenden.
2. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers in EURO zu leisten, und zwar wie folgt:
 - 2.1 Bei Geschäften mit einem Auftragswert bis zu EUR 5.000,- bei Versandbereitschaft und Erhalt der Rechnung.
 - 2.2 Bei Geschäften mit einem Auftragswert über EUR 5.000,- und einer Lieferfrist bis zu drei Monaten
1/3 des Auftragswerts bei Bestellung
2/3 des Auftragswerts bei Versandbereitschaft.
 - 2.3 Bei Geschäften mit einem Auftragswert über EUR 5.000,- und einer Lieferfrist von mehr als drei Monaten
30 % des Auftragswertes bei Bestellung
30 % des Auftragswerts bei Ablauf des ersten Drittels der vereinbarten Lieferfrist
30 % des Auftragswerts bei Ablauf des zweiten Drittels der vereinbarten Lieferfrist
10 % des Auftragswerts bei Versandbereitschaft.
 - 2.4 Lieferungen und Arbeiten, für die bei Bestellung keine vorläufige Abschlusssumme festgelegt werden kann, behält sich der Lieferer vor, je nach Umständen eine Anzahlung bei Bestellung und Abschlagszahlungen während der Dauer der Ausführung nach Maßgabe der angefallenen Kosten anzufordern. Anzahlungen und Abschlagszahlungen werden nicht verzinst.
 - 2.5 Die Lieferfrist beginnt am Tage des Eingangs der Anzahlung, sofern die sonstigen hierfür zur Anwendung kommenden Vertragsbedingungen erfüllt sind.
3. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem der Lieferer über den Betrag frei verfügen kann.
4. Bei Überschreitung der Zahlungstermine treten, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Unbeschadet anderer oder weitergehender Rechte und Ansprüche werden jährlich Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geschuldet.
5. Kommt der Besteller mit der Zahlung des Preises in Verzug, ist der Lieferer berechtigt, die Herausgabe der Ware und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen (siehe auch Artikel III. „Eigentumsvorbehalt“). Im Falle des Verzugs, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Nachsuchung eines Vergleichs oder Moratoriums, werden sämtliche Forderungen des Lieferers sofort fällig.
6. Der Lieferer ist berechtigt, mit allen Forderungen, die ihm oder den Gesellschaften, an denen die ABB AG, Mannheim, unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Besteller zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Besteller gegen den Lieferer oder eine der vorbeschriebenen Gesellschaften hat. Auf Wunsch wird der Lieferer dem Besteller eine Liste dieser Gesellschaften übersenden. Gegen Forderungen des Lieferers darf der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

XV. Zu III. Eigentumsvorbehalt

1. Be- und Verarbeitung erfolgen für den Lieferer, ohne ihn zu verpflichten. Für den Fall der Verarbeitung (einschließlich Verbindung) oder Vermischung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen sind sich Besteller und Lieferer bereits jetzt einig, dass der Lieferer – wenn er nicht weitergehende Rechte hat - Miteigentum an der neuen Sache und den vermischten Beständen (im Folgenden zusammen „Neuware“) in Höhe des Anteils erwirbt, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten oder vermischten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung ergibt. Der Besteller verwahrt die Neuware für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
2. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware oder Neuware, so tritt der Besteller hiermit dem Lieferer bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber ab. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten oder vermischten Vorbehaltsware entspricht. Der dem Lieferer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Der Besteller ist auf Verlangen des Lieferers verpflichtet, seine Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und dem Lieferer die zur Geltendmachung der Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.
3. Etwaige Kosten des Inkassos trägt der Besteller. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung oder den Verlust der dem Lieferer an der Vorbehaltsware oder Neuware zustehenden Rechte zu verhindern. Der Lieferer hat bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Bestellers aus Artikel III. und XV. Anspruch auf Schadensersatz.

XVI. Zu VI. Aufstellung und Montage

Für Lieferungen mit Aufstellung oder Montage gelten vorrangig die Montagebedingungen des Lieferers.

XVII. Beschaffung; Beschaffenheit der Lieferung

Zu den nicht vom Lieferer zu vertretenden Umständen zählen auch Schwierigkeiten bei der Beschaffung der für die Lieferung erforderlichen Zulieferungen (einschließlich Rohstoffen) und Leistungen. Der Lieferer übernimmt keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung. Der Lieferer hat Mängel der Lieferung, die er von Dritten bezieht und unverändert an den Besteller weiterliefert, nicht zu vertreten.

AGB – Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

XVIII. Geltung für weitere Lieferungen

Diese Bedingungen gelten, sofern abweichende Vereinbarungen nicht getroffen werden, auch für alle weiteren Lieferungen und Leistungen, die zum oder am gleichen Gegenstand vom Lieferer auf Verlangen und Kosten des Bestellers ausgeführt werden.

XIX. Zusatzbedingungen

1. Angebote des Lieferers sind freibleibend. Angebote binden den Lieferer nicht und verpflichten ihn nicht zur Auftragsannahme. Für den Lieferer bindende Vereinbarungen werden erst durch eine schriftliche Bestätigung des Lieferers begründet.
2. Liefergegenstand ist, sofern Produkte aus den aktuellen Verkaufslisten des Lieferers bestellt werden, der in der Auftragsbestätigung genannte Liefergegenstand. In den Produktinformationen des Lieferers enthaltene Maße, Abbildungen, Gestaltungen, Farbe und sonstige Angaben über Beschaffenheit und Gewichte des Liefergegenstandes gelten nur annähernd. Änderungen, die der technischen Verbesserung des Liefergegenstandes dienen, sowie geringfügige Änderungen, insbesondere bei Nacherfüllung oder Ersatzlieferung, sind zulässig.
3. Für vom Lieferer speziell für den Besteller zu planende und/oder herzustellende Liefergegenstände sind die der Auftragsbestätigung beigefügten zeichnerischen Pläne und in der Auftragsbestätigung beschriebenen technischen Anforderungen maßgebend.
4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste des Lieferers.
5. Vom Lieferer mitgeteilte Lieferfristen oder -termine gelten nur annähernd und sind nicht verbindlich, es sei denn, der Lieferer hat diese ausdrücklich schriftlich bestätigt. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Anlieferung des Liefergegenstandes beim Warenempfänger. Die Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Zugang der Auftragsbestätigung des Lieferers. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen technischen Klärungen, Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
6. Versandlieferungen mit einem Auftragswert ab EUR 750 netto erfolgen frachtfrei nach Wahl des Lieferers entweder per Spedition/ Frachtführer (wobei vom Lieferer kein Rollgeld getragen wird) oder durch eigene LKWs des Lieferers an die in der Auftragsbestätigung angegebene Adresse.
7. Die Zahlung ist vom Besteller innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang rein netto zu leisten. Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen (Zahlungseingang beim Lieferer) gewährt der Lieferer 3% Skonto.
8. Erklärt sich der Lieferer ausnahmsweise ausdrücklich schriftlich zur Zurücknahme vertragsgemäß gelieferter Ware bereit, gilt Folgendes:
 - a) Die Rücknahme muss innerhalb von 10 Tagen nach Warenerhalt angezeigt werden.
 - b) Nur neuwertige, wiederverwendbare Ware wird zurückgenommen; insbesondere werden keine Ausbauteile oder Sonderfertigungen zurückgenommen.

- c) - Rücksendungen ohne Angabe von Kommissions-Nr. und Lieferschein-Nr. sind nicht zulässig.
 - Jede Rücksendung muss mit dem Dokument „Retourenfreigabe“ gekennzeichnet sein.
 - Das Dokument „Retourenfreigabe“ muss von außen ersichtlich an der Ware angebracht sein.
 - Nicht ausreichend gekennzeichnete Ware wird nicht angenommen bzw. zu Lasten des Versenders zurückgesendet.
- d) Rücksendung sowie – soweit der Austausch gegen andere Ware vereinbart ist – die Lieferung der Austausch-Ware erfolgen auf Kosten und Gefahr des Bestellers.
- e) Im Falle der ausdrücklichen Vereinbarung der Vergütung der zurückgegebenen Ware werden maximal 85% des ursprünglichen Rechnungswertes dem Besteller gutgeschrieben, mindestens aber EUR 50,- Bearbeitungsgebühr einbehalten, sofern die Voraussetzungen der vorstehenden Bestimmungen erfüllt sind und die Ware in einwandfreiem Zustand ist; ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist der Lieferer nicht zu einer Rückzahlung verpflichtet.

XX. Gewährleistungsregeln von Herstellern von Installationsgeräten und –systemen

Wir, die Firma STRIEBEL & JOHN, bieten dem Elektrohandwerker eine vereinfachte Abwicklung von Gewährleistungsfällen wie folgt an:

- a) Für Gewährleistungsansprüche wegen mangelhafter Produkte gilt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren ab nachgewiesener Montage beim Endkunden, mindestens jedoch von drei Jahren ab Herstellungsdatum.
- b) Bei Reklamationen mangelhafter Produkte innerhalb der genannten Fristen verzichtet der Hersteller auf einen Nachweis der Anfänglichkeit des Mangels.
- c) Der Hersteller verzichtet auf den Nachweis, dass der Endkunde ein privater Verbraucher ist.
- d) Bei Reklamationen mangelhafter Produkte liefert der Hersteller über den Großhandel innerhalb kürzester Zeit im Austausch kostenlos Ersatz.
- e) Im Gegenzug dazu verzichtet der Elektrohandwerker auf die Erstattung aller weiteren Kosten des Austausches oder der Reparatur von mangelhaften Produkten, sondern hat diese selber zu tragen.

Mit dieser vereinfachten Abwicklung wird die bisher geübte Praxis im Wesentlichen fortgesetzt, ein auftretender Produktmangel schnell, kostengünstig und unbürokratisch beseitigt und damit den Interessen von Herstellern, Großhändlern, Elektrohandwerkern und Endkunden entsprochen. Die Vorgehensweise nach diesem vereinfachten Verfahren ist freiwillig, d.h. der Elektrohandwerker kann nach wie vor auch die vom Gesetz vorgesehene, jedoch kompliziertere Gewährleistungsabwicklung beanspruchen, wenn die vereinfachte Abwicklung für ihn zu unangemessenen Nachteilen führen würde.

Preis- und Suchregister

Type	EAN°		Produkt-		Seite	Type	EAN°		Produkt-		Seite	Type	EAN°		Produkt-		Seite
	in 4011617000006	EUR	HG	UG			in 4011617000006	EUR	HG	UG			in 4011617000006	EUR	HG	UG	
	*Art.-Nr.	Prüfziffer					*Art.-Nr.	Prüfziffer					*Art.-Nr.	Prüfziffer			
1/0EF11	41074	4	287,00	0707020	38	1/00AF301	42378	2	1510,00	0316010	16	3/8SF611	42417	8	5220,00	0412010	20
1/0UF2020	40008	0	879,00	0316020	13	1/0AF300	42363	8	990,00	0316010	15	4/8SF300	42398	0	4490,00	0412010	19
1/0UF2021	40052	3	1235,00	0316020	13	1/0AF301	42380	5	1705,00	0316010	16	4/8SF301	42412	3	5436,00	0412010	20
1/0UF2120	40009	7	879,00	0316020	13	1/0MF300	42420	8	920,00	0316010	23	4/8SF600	42404	8	4660,00	0412010	19
1/0UF2121	40053	0	1235,00	0316020	13	1/0MF301	42424	6	970,00	0316010	23	4/8SF601	42418	5	6550,00	0412010	20
1/0VF10	41048	5	835,00	0707020	35	1/1AF300	42365	2	1070,00	0316010	15						
1/0VF11	41061	4	939,00	0707020	35	1/1AF301	42382	9	1870,00	0316010	16	BRW18	42428	4	327,00	0412010	24
						1/1MF300	42421	5	1080,00	0316010	23	BRW28	42429	1	657,00	0412010	24
1/2UF2020	40028	8	932,00	0316020	13	1/1MF301	42425	3	1134,00	0316010	23	BRW38	42430	7	987,00	0412010	24
1/2UF2021	40076	9	1300,00	0316020	13							BRW48	42431	4	1344,00	0412010	24
1/2UF2120	40029	5	932,00	0316020	13	1/2AF300	42367	6	1180,00	0316010	15						
1/2UF2121	40077	6	1300,00	0316020	13	1/2AF301	42384	3	2030,00	0316010	16	KF11101B	41104	8	69,00	0316010	29
												KF16151B	41105	5	110,00	0316010	29
2/0EF11	41075	1	306,00	0707020	38	1/3MF300	42423	9	1169,00	0316010	23	KF25171B	41106	2	150,00	0316010	29
2/0UF2020	40020	2	939,00	0316020	13	1/3MF301	42427	7	1375,00	0316010	23	KF35140	41092	8	237,00	0316010	27
2/0UF2021	40064	6	1300,00	0316020	13							KF35160	41095	9	260,00	0316010	27
2/0UF2120	40021	9	939,00	0316020	13	1/4AF300	42370	6	1450,00	0316010	15	KF35161	41098	0	273,00	0316010	27
2/0UF2121	40065	3	1300,00	0316020	13							KF35181	41101	7	312,00	0316010	27
2/0VF10	41049	2	956,00	0707020	35	1/8SF300	42392	8	2780,00	0412010	19	KF45140	41093	5	392,00	0316010	27
2/0VF11	41062	1	1007,00	0707020	35	1/8SF301	42406	2	3890,00	0412010	20	KF45160	41096	6	477,00	0316010	27
						1/8SF310	42393	5	2780,00	0412010	19	KF45161	41099	7	498,00	0316010	27
2/1EF11	41076	8	310,00	0707020	38	1/8SF311	42407	9	3890,00	0412010	20	KF45181	41102	4	544,00	0316010	27
2/1VF10	41050	8	1001,00	0707020	35							KF55140	41094	2	623,00	0316010	27
2/1VF11	41063	8	1059,00	0707020	35	2/00AF300	42362	1	990,00	0316010	15	KF55160	41097	3	686,00	0316010	27
2/2EF11	41078	2	321,00	0707020	38	2/00AF301	42379	9	1790,00	0316010	16	KF55161	41100	0	715,00	0316010	27
2/2UF2020	40040	0	1017,00	0316020	13	2/0AF300	42364	5	1145,00	0316010	15	KF55181	41103	1	740,00	0316010	27
2/2UF2021	40088	2	1412,00	0316020	13	2/0AF301	42381	2	1980,00	0316010	16						
2/2UF2120	40041	7	1017,00	0316020	13	2/0AF400	42372	0	1325,00	0316010	15	ZB900	42432	1	25,20	0707010	24
2/2UF2121	40089	9	1412,00	0316020	13							ZB901	42433	8	180,00	0707010	24
2/2VF10	41052	2	1037,00	0707020	35	2/1AF300	42366	9	1380,00	0316010	15	ZB902	42434	5	95,00	0707010	24
2/2VF11	41065	2	1089,00	0707020	35	2/1AF301	42383	6	2140,00	0316010	16	ZB903	42435	2	55,60	0707010	24
						2/1AF400	42373	7	1430,00	0316010	15	ZB904	42436	9	198,00	0707010	24
2/4EF11	41080	5	362,00	0707020	38	2/1MF300	42422	2	1254,00	0316010	23	ZB905	42437	6	110,00	0707010	24
2/4VF10	41054	6	1282,00	0707020	35	2/1MF301	42426	0	1382,00	0316010	23						
2/4VF11	41067	6	1739,00	0707020	35												
						2/2AF300	42368	3	1498,00	0316010	15						
2/8EVF1	41082	9	418,00	0707020	38	2/2AF301	42385	0	2410,00	0316010	16						
2/8VF10	41056	0	1787,00	0707020	35	2/2AF400	42374	4	1560,00	0316010	15						
2/8VF11	41069	0	2167,00	0707020	35	2/2AF401	42389	8	2500,00	0316010	16						
3/1EF11	41077	5	348,00	0707020	38	2/4AF300	42371	3	1780,00	0316010	15						
3/1VF10	41051	5	1082,00	0707020	35	2/4AF301	42387	4	2320,00	0316010	16						
3/1VF11	41064	5	1122,00	0707020	35	2/4AF400	42376	8	1850,00	0316010	15						
3/2EF11	41079	9	356,00	0707020	38	2/4AF401	42391	1	2800,00	0316010	16						
3/2VF10	41053	9	1452,00	0707020	35												
3/2VF11	41066	9	1662,00	0707020	35	2/8SF300	42394	2	3256,00	0412010	19						
3/4EF11	41081	2	379,00	0707020	38	2/8SF301	42408	6	4329,00	0412010	20						
3/4VF10	41055	3	1687,00	0707020	35	2/8SF310	42395	9	3256,00	0412010	19						
3/4VF11	41068	3	1941,00	0707020	35	2/8SF311	42409	3	4329,00	0412010	20						
						2/8SF600	42400	0	3432,00	0412010	19						
4/2EF21	41083	6	412,00	0707020	38	2/8SF601	42414	7	2173,00	0412010	20						
4/2VF20	41057	7	2123,00	0707020	37	2/8SF610	42401	7	3432,00	0412010	19						
4/2VF21	41070	6	2398,00	0707020	37	2/8SF611	42415	4	2173,00	0412010	20						
4/3EF21	41084	3	421,00	0707020	38												
4/3VF20	41058	4	2265,00	0707020	37	3/2AF300	42369	0	1800,00	0316010	15						
4/3VF21	41071	3	2562,00	0707020	37	3/2AF301	42386	7	2892,00	0316010	16						
4/4EF21	41085	0	432,00	0707020	38	3/2AF400	42375	1	1898,00	0316010	15						
4/4VF20	41059	1	2405,00	0707020	37	3/2AF401	42390	4	3120,00	0316010	16						
4/4VF21	41072	0	2736,00	0707020	37												
4/8EF21	41086	7	486,00	0707020	38	3/8SF300	42396	6	3600,00	0412010	19						
4/8VF20	41060	7	3107,00	0707020	37	3/8SF301	42410	9	4817,00	0412010	20						
4/8VF21	41073	7	3590,00	0707020	37	3/8SF310	42397	3	3600,00	0412010	19						
						3/8SF311	42411	6	4817,00	0412010	20						
1/000AF300	42360	7	640,00	0316010	15	3/8SF600	42402	4	3940,00	0412010	19						
1/000AF301	42377	5	1190,00	0316010	16	3/8SF601	42416	1	5220,00	0412010	20						
1/00AF300	42361	4	710,00	0316010	15	3/8SF610	42403	1	3940,00	0412010	19						

Unverbindliche Preisempfehlung 01/2011

Produktkennziffer: HG = Hauptgruppe G = Gruppe UG = Untergruppe

STRIEBEL & JOHN GmbH & Co. KG

Am Fuchsgraben 2 - 3
77880 Sasbach

www.striebelundjohn.com

Hinweis: Technische Änderungen der Produkte sowie Änderungen im Inhalt dieses Dokuments behalten wir uns jederzeit ohne Vorankündigung vor. Bei Bestellungen sind die jeweils vereinbarten Beschaffenheiten maßgebend. STRIEBEL & JOHN übernimmt keinerlei Verantwortung für eventuelle Fehler oder Unvollständigkeiten in diesem Dokument.

Wir behalten uns alle Rechte an diesem Dokument und den darin enthaltenen Gegenständen und Abbildungen vor. Vervielfältigung, Bekanntgabe an Dritte oder Verwertung seines Inhaltes – auch von Teilen – ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch STRIEBEL & JOHN verboten.

Copyright © 2011 STRIEBEL & JOHN
Alle Rechte vorbehalten

